



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**
über die **Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Tiefgraben

2019-328294

Bezirk
Vöcklabruck



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im Jänner 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 11. Juli 2019 bis 29. August 2019 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Tiefgraben vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Tiefgraben und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Tiefgraben umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN	13
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN	15
HUNDEABGABE	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
VERWALTUNGSABGABE	16
STEUERRÜCKSTÄNDE	16
FINANZZUWEISUNGEN	16
STRUKTURFONDSMITTEL	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN	17
DARLEHEN HOHEITLICH	18
DARLEHEN BETRIEBLICHE EINRICHTUNGEN	18
KASSENKREDIT	18
HAFTUNGEN	19
LEASING	20
PERSONAL	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
KOOPERATIONEN	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	22
FLEXIBLE ARBEITSZEIT	23
URLAUBSRESTE	23
REINIGUNG	23
BAUHOFF	24
DIENSTZEITEN	24
GÜTERWEGE	24
VERGÜTUNGEN VON BAUHOFFLEISTUNGEN	24
WINTERDIENST	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	26
WASSERVERSORGUNG	26
AUSGABEN	27
EINNAHMEN	27
ANSCHLUSSGEBÜHREN	27
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	27
WASSERVERBRAUCH	29
ZÄHLERMIETE	29
ABWASSERBESEITIGUNG	30
EINNAHMEN	30
GEBÜHREN	30
KANALANSCHLUSSGEBÜHR	31
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	31

ABWASSERMENGE	32
AUSGABEN	32
ABFALLBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN	34
BESUCHERFREQUENZ	35
PERSONALEINSATZ	35
MEHRSTUNDEN.....	35
VERPFLEGUNG	36
MATERIALBEITRAG	36
LANDESFÖRDERUNGEN	36
ZAHLUNGEN AN KINDERGÄRTEN.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT.....	37
KRABBELSTUBE	38
SCHÜLERHORT	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	39
GEMEINDEVORSTAND.....	39
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	39
EHRUNGEN.....	39
GEMEINDEZEITUNG	40
VOLKSSCHULE	40
MUSIKSCHULE	43
ESSEN AUF RÄDERN	44
FEUERWEHR.....	44
VERSICHERUNGEN	45
WÄRMEKOSTEN	45
STROMKOSTEN	45
SCHLOSS MONDSEE GMBH	45
BEIHILFEN UND FÖRDERUNGEN	46
RAUMORDNUNG.....	47
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	47
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	49
ALLGEMEINES.....	49
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	49
SCHLUSSBEMERKUNG.....	52

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum ihren ordentlichen Haushalt immer mit Überschüssen zwischen rd. 464.900 Euro und rd. 701.400 Euro abschließen. Die Überschüsse verwendete sie zur Finanzierung außerordentlicher Projekte und bildete damit Betriebsmittelrücklagen, die sich seit dem Jahr 2016 von rd. 1,3 Mio. Euro auf rd. 2 Mio. Euro erhöht haben. Die Rücklagenmittel sind einerseits auf Girokonten und andererseits auf 7 Sparbüchern verwahrt. Festgestellt wurde, dass die Verwendung von Sparguthaben nicht immer haushaltswirksam verrechnet wurden. In Zukunft ist jegliche Sparguthabentnahme haushaltswirksam darzustellen. Da die Veranlagung der Rücklagenmittel mit einer Verzinsung von 0,015 Prozent bis 0,050 Prozent nicht sehr ertragreich war, sollte die Gemeinde im Rahmen einer Markterforschung eine möglichst ertragreiche Veranlagungsform finden. Auch können mit einer Verringerung der Sparbücher und einer Zusammenfassung von Sparguthaben mit einem höheren Einlagebetrag eventuell bessere Zinskonditionen erlangt werden, womit auch einer Empfehlung des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes (Öö. LRH) Rechnung getragen wird.

Steuerkraft

Ein wesentlicher Grund für die positive finanzielle Entwicklung in der Gemeinde ist die Erhöhung der Steuerkraft. Diese hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 13 Prozent (oder rd. 572.100 Euro) erhöht. Zur dieser Erhöhung haben Steigerungen der Einnahmen aus Gemeindeertragsanteilen (rd. 246.800 Euro) sowie Mehreinnahmen aus Finanzausweisungen (rd. 320.000 Euro) beigetragen, wobei letztere vorrangig auf die seit dem Jahr 2018 zusätzlich im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ ausgeschütteten Strukturfondsmittel zurückzuführen sind.

Fremdfinanzierung

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde aus der Aufnahme von Gemeindedarlehen war äußerst gering, was ua. auch darauf zurückzuführen ist, dass die Gemeinde Mitglied eines Reinhaltverbandes ist, über den sämtliche Kanalbauten und damit deren Finanzierungen abgewickelt werden. Für Kanalbaudarlehen tritt die Gemeinde damit als Haftungsnehmer auf und entrichtet für Schuldendienste anteilig die Kosten an den Verband. Ebenfalls als Haftungsnehmer mit den damit verbundenen Zahlungen zum Schuldendienst ist die Gemeinde an der Schloss Mondsee Kultur- und Veranstaltungszentrum GesmbH (KVZ) beteiligt. Bei Einrechnung aller Verbindlichkeiten errechnete sich im Jahr 2017 eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 1.335 Euro pro Einwohner, womit die Gemeinde bezirkswweit den 32. und landesweit den 337. Rang belegte.

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich von rd. 55.100 Euro im Jahr 2016 auf rd. 404.900 Euro im Jahr 2018 erhöht. Eine weitere Erhöhung auf rd. 1.126.300 Euro ist im Voranschlag 2019 präliminiert worden. Der Grund für die Erhöhung liegt darin, dass sich die Gemeinde zur Vorfinanzierung eines Ankaufs von Grundstücken einer Fremdfinanzierung bedient. Die Darlehenslaufzeit dieser Darlehen ist für 10 Jahre vorgesehen worden. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte die Gemeinde die Vorfinanzierung über die vorhandenen Rücklagenmittel vornehmen, womit die lt. vorliegenden Tilgungsplänen anfallende Zinsbelastung von 33.900 Euro vermieden werden kann. Eine Vorfinanzierung mit Rücklagenmitteln und deren Verfügbarkeit würde auch im Einklang mit den vorliegenden mittelfristigen Finanzplänen stehen. Eine Refinanzierung sollte mit den zu erwartenden Grundverkaufserlösen gesichert sein.

Das Wasserbaudarlehen hätte lt. vorliegender Schuldurkunde im Jahr 2015 zur Gänze getilgt sein sollen, tatsächlich wurde die Laufzeit um 6 Jahre verlängert. Die Gemeinde sollte mit Betriebsüberschüssen aus der Wasserversorgung oder Mitteln der Wasserrücklage mit einer Sondertilgung den noch aushaftenden Darlehensrest (Stand Ende 2018: 20.116 Euro) tilgen.

Auf Grund ihrer guten finanziellen Ausstattung musste die Gemeinde im überprüften Zeitraum nie einen Kassenkredit in Anspruch nehmen. Die Gemeinde verfügte auf ihren 4 Girokonten

über Guthaben zwischen rd. 520.600 Euro und rd. 1.526.500 Euro. Die relativ hohe Anzahl an Girokonten schlug sich auch in dementsprechend höheren Kosten für die Kontoführung nieder, die zwischen rd. 6.700 Euro und rd. 7.200 Euro jährlich betragen. Trotz hoher Geldbestände auf den Girokonten waren die jährlichen Erträge aus Haben-Zinsen mit zwischen rd. 200 Euro und 400 Euro jährlich sehr gering. Optimierungsmöglichkeiten sind durch eine Reduktion der Bankverbindungen sowie in einer Ausschreibung des Haben-Zinssatzes und der Spesen für die Kontoführung zu suchen.

Personal

Zur Finanzierung des Personalaufwandes waren im überprüften Zeitraum zwischen 13,3 Prozent und 14,1 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes gebunden. Der Personalaufwand hat sich zwischen den Jahren 2016 und 2018 um rd. 4,75 Prozent gesteigert, was auf die Übernahme von 2 Lehrlingen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis in der Verwaltung und höhere Personalausgaben im Bereich der Kinderbetreuung zurückzuführen ist. Die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung erledigen ihre Arbeiten für die aus 3 Gemeinden bestehende Verwaltungsgemeinschaft. Zur Verrechnung des auf die an der Verwaltungsgemeinschaft entfallenden Personal- und Sachaufwandes wird die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Empfehlung des Oö. LRH hinsichtlich der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Steigerung der Kostengerechtigkeit und Effizienz wird erneuert.

Der Verwaltungsaufwand wird nur auf die Betriebe der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung kostenmäßig umgelegt. Die Verrechnung ist auf sämtliche tarif- und gebührenfinanzierte Einrichtungen (Abfallbeseitigung, Kinderbetreuungseinrichtungen) auszuweiten. Die Verrechnung des Aufwandes für politische Gremien (Gemeinderat) im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist zu evaluieren.

Da seit Einführung der flexiblen Arbeitszeitregelung am Gemeindeamt im Jahr 1987 Änderungen eingetreten sind (zB Zeitgutschriften), sollten neue Dienstzeitregelungen erlassen werden, wobei damit auch eine Ausdehnung des Gleitzeitrahmens bis 20 Uhr zu überprüfen und Ausmaße der monatlich möglichen Fehlstunden zu definieren sind.

Der Reinigungsaufwand im Gemeindeamtsgebäude übersteigt den auf die Reinigungsfläche umgelegten landesdurchschnittlichen Personalaufwand bei Gemeinden und ist auf dessen Bedarf hin zu überprüfen.

Im Bauhof sind 2 Bedienstete beschäftigt, die vorrangig im Winterdienst und für Arbeiten auf Güterwegen und Gemeindestraßen eingesetzt waren. Zum Winterdienst wird angemerkt, dass auch die Räumung von Gehsteigen durchgeführt wurde, weshalb unter Hinweis auf § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 darauf aufmerksam gemacht wird, dass die Verpflichtung für Gehsteigräumungen den Eigentümern von Liegenschaften obliegt. Außerdem liegen dem Winterdienst mangels Beschlussfassung nicht die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinien) zu Grunde, weshalb eine Beschlussfassung und Anwendung dieser Richtlinien erfolgen sollte.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Überschüssen, die jährlich zwischen rd. 32.400 Euro und 37.600 Euro betragen. Die im Jahr 1996 und auf Basis des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes 1956 beschlossene Wasserleitungsordnung ist auf Basis der nunmehr gültigen rechtlichen Grundlage (Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz 2015) neu zu beschließen.

Die Gemeinde bezieht ihr Wasser einerseits von der Marktgemeinde Mondsee und andererseits von einer Wassergenossenschaft. Wie eine Einsicht in die Abrechnungen ergab, verrechnete die Wassergenossenschaft einen zu hohen m³-Preis, als vertraglich vereinbart wurde. Die zu viel verrechneten Zahlungen sind zurückzufordern.

Die Verrechnung einer Mindestbezugsmenge von 40 m³ je Haushalt ist durch die derzeit gültige Wassergebührenordnung ebenso nicht gedeckt wie die Regelung für die Entrichtung von Wassergebührenpauschalen. Die Wassergebührenordnung ist daher neu zu beschließen. Im Zuge der Beschlussfassung sollte auch die Zählermiete, die zuletzt im Jahr 2003 festgesetzt wurde, erhöht werden.

Von den jährlich von der Marktgemeinde Mondsee und der Wassergenossenschaft entnommenen Wassermengen, die zwischen rd. 55.700 m³ und rd. 57.800 m³ betragen, gelangten lediglich zwischen rd. 43.600 m³ und rd. 48.200 m³ zur Verrechnung. Den Differenzen, die während der Gebarungseinschau nicht aufgeklärt werden konnten, ist nachzugehen bzw. sind die entnommenen Wassermengen mit den Jahreseinnahmen abzugleichen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss jährlich mit Überschüssen zwischen rd. 111.600 Euro und 187.400 Euro. Die öffentliche Abwasserbeseitigung wird nicht als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben wären. Der Grund dafür liegt in der Abwicklung des Betriebes über den Reinhaltverband.

Bei Vorschreibungen von Kanalanschlussgebühren wurden abweichend von der Kanalgebührenordnung bei Kellergeschossen anstatt der bebauten Flächen die Nutzflächen als Bemessungsgrundlage herangezogen und entsprach die Vorschreibung für Campingplätze ebenfalls nicht der gültigen Gebührenordnung. Zu wenig verrechnete Kanalanschlussgebühren sind nachzuverrechnen und die gewährte Ausnahme für ein Sanitärgebäude auf dem Campingplatz zu überprüfen.

Der 5-gruppig geführte Kindergarten der Gemeinde verursachte im überprüften Zeitraum Abgänge zwischen rd. 191.500 Euro und 233.300 Euro und ist im Jahr 2019 eine weitere Steigerung auf 302.800 Euro präliminiert worden. Seit dem Jahr 2017 werden dadurch die landesdurchschnittlichen Abgänge pro Kindergartengruppe um rd. 6.900 Euro bis 9.000 Euro überschritten. Wie eine Einsicht in die Anwesenheitsliste des Jahres 2018 ergab, wurde die lt. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) definierte Mindestbesucherzahl von 10 Kindern in Ferienzeiten und an Zwickeltagen nicht immer erreicht. Differenzen zwischen angemeldeter und tatsächlicher Besucherzahl in besuchsschwächeren Zeiten sollte mit der Einhebung einer Kautio begegnet werden. Die Unterschreitung der Mindestbesucherzahl hatte auch Auswirkungen auf die Höhe der Landesförderungen. Die auf Basis der vom Kindergarten bekannt gegebenen Daten errechneten Förderungen unterschritten den jährlichen Maximalförderbetrag um rd. 9.000 Euro bis rd. 14.300 Euro jährlich. Die Gemeinde hat daher jährlich die Anträge auf Förderungen mit den Erledigungen der Aufsichtsbehörde zu vergleichen und Differenzen nachzugehen, um erforderlichenfalls Anpassungen beim Kindergartenbetrieb vorzunehmen. Gleiches gilt für die Beschäftigung einer Stützkraft, deren Personalkosten ebenfalls nicht zu 100 Prozent gefördert wurden, wodurch die Gemeinde jährlich zwischen rd. 6.500 Euro bis rd. 8.500 Euro weniger an Fördermittel erhielt.

In einem Fall wurde bei Durchsicht der Zeitguthaben festgestellt, dass eine Pädagogin Ende des Jahres 2018 über ein Guthaben aus Mehrleistungen in Höhe von 84 Stunden verfügte. Auf die Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014), dass bestimmte Mehrleistungen bereits mit den darin geregelten Vorbereitungszeiten in der Dienstzeit abgegolten sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Höhere Zeitguthaben wurden auch bei Kindergartenhelferinnen festgestellt. Mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen sollte grundsätzlich das Auslangen gefunden werden. Der Erwerb von Mehrstunden außerhalb der Regeldienstzeiten und Vorbereitungszeiten sollte erst nach Absprache mit und Genehmigung durch den Bürgermeister erfolgen.

Mit den eingehobenen Beiträgen zur Ausspeisung in Höhe von 2,80 Euro pro Portion konnte keine Ausgabendeckung erzielt werden und musste die Gemeinde jede Portion mit rd. 34 Cent bezuschussen. Eine sukzessive Erhöhung des Portionspreises wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen.

Neben der Betreuung im gemeindeeigenen Kindergarten wurden Kinder aus der Gemeinde in 4 weiteren Kindergärten betreut, wofür die Gemeinde monatliche Gastbeiträge zwischen rd. 90 Euro und 191 Euro pro Kind entrichtete. Da die Kinderanzahl in den Gruppen des Gemeindekindergartens im überprüften Zeitraum nie die höchstmögliche Kinderanzahl erreichte, sollte die Unterbringung in und Zahlungen an andere Kindergärten von der Belegung des eigenen Kindergartens abhängig gemacht werden.

Der Transport von Kindern zum Kindergarten verursachte im überprüften Zeitraum Abgänge von rd. 11.500 Euro bis 16.700 Euro. Die Personalkosten der Kindergartenbusbegleitung sind unter der Haushaltsstelle der Beförderung jedoch nicht gesondert ausgewiesen und sind in Zukunft anhand des Zeitaufwandes und der Lohnkonten zu errechnen und zuzuordnen. Bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen sind diese schrittweise auf 25 Euro pro Monat zu erhöhen.

Die Gemeinde Tiefgraben beteiligt sich anteilmäßig zu 100 Prozent am Abgang des Landesmusikschulbetriebes Mondsee. Umgelegt auf die Anzahl der Kinder betrug der Kostenanteil zwischen 131 Euro und 135 Euro, womit er den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Deckungsbeitrag von 50 Euro bzw. 70 Euro deutlich überstieg. Die Gemeinde sollte sich bei ihren Zahlungen an die Musikschule an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtsätzen orientieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Bei der Vergabe von Förderungen wurden die Zuständigkeitsgrenzen des Gemeindevorstandes mehrmals überschritten, weshalb in Zukunft auf eine Einhaltung zu achten ist.

Ausgaben für Ehrungen wurden nicht dementsprechend mit Nachweisen belegt. Gleiches gilt auch für den Nachweis der Verwendung von Förderungen. Auf Form und Inhalt von Zahlungsanweisungen ist in Zukunft zu achten.

Die Ausgaben für die Erstellung der Gemeindezeitung sind unter der gegenständlichen Haushaltsstelle unvollständig dargestellt, da der Zeitaufwand dafür nicht ausgewiesen wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass für eine laufende Einschaltung einer Firma kein Kostenbeitrag verrechnet wurde. In Zukunft sind die Ausgaben für die Erstellung der Gemeindezeitung vollständig darzustellen. Einschaltungen von Privatfirmen sind in Zukunft von der Gemeinde dem Inserenten zu verrechnen. Die Gemeinde sollte Richtlinien für Kostenbeiträge von Inseraten beschließen und zur Gegenfinanzierung der Ausgaben die Anzahl der Einschaltungen forcieren. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Oö. LRH bezüglich der Erstellung einer gemeinsamen Zeitung von den 3 Mondseelandgemeinden hingewiesen.

Der Betrieb der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rd. 196.000 Euro und rd. 232.000 Euro ab. Ein hoher Kostenfaktor war mit rd. 88.300 Euro (2018) die extern vergebene Reinigung. Die Kosten entsprechen in ihrer Höhe jenen von 2 vollbeschäftigten Reinigungskräften in einer Gemeinde und überschreiten, umgelegt auf die zu reinigende Fläche, die landesweiten Durchschnittswerte. Eine Evaluierung des Reinigungsbedarfes ist vorzunehmen, um die Kosten zu senken. Dies kann in der Erstellung eines von einer Reinigungsberatungsfirma erstellten Reinigungskonzeptes bis hin zu einer Neuausschreibung der Fremdreinigung erfolgen.

Ein weiterer hoher Kostenfaktor ist in der extern vergebenen Schülerbeaufsichtigung und der Nachmittagsbetreuung zu suchen, wofür die Gemeinde zuletzt (2018) einen Beitrag in Höhe von rd. 27.300 Euro zu leisten hatte. Die Gemeinde hat die Abrechnungen des Leistungsträgers jährlich auf dessen Plausibilität und den Bedarf hin zu überprüfen, wobei dem Personaleinsatz, der im Jahr 2018 aus 6 angestellten Dienstnehmern mit Beschäftigungsausmaßen von insgesamt 67 Wochenstunden und 4 freien Dienstnehmern bestand, besonderes Augenmerk zu schenken ist.

Hohe Ausgaben im Zusammenhang mit dem Volksschulbetrieb fielen auch für den Schülertransport an. Zum einen bezuschusste die Gemeinde den Transport von Schülern zur und von der Schule mit rd. 16.000 Euro (2018). Der Grund dafür lag darin, dass auch Kinder innerhalb der nicht förderfähigen Entfernung von 2 Kilometern transportiert wurden und mit dem dafür geleisteten Transportkostenbeitrag der Eltern (10 Euro) nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Zum anderen wurden Exkursionsfahrten der Schule im Jahr 2018 mit rd. 5.600 Euro bzw. 56 Prozent der Ausgaben von der Gemeinde subventioniert. Die

Gemeinde hat in Zukunft kostendeckende Elternbeiträge einzuheben, sofern sie die Angebote weiter aufrechterhält.

Obwohl die Gemeinde für die Nutzung des Turnsaales und von Bewegungsräumen im Kindergarten außerhalb des Schul- und Kindergartenbetriebes Benützungsentgelte einhebt, kann damit der finanzielle Aufwand dafür nicht abgedeckt werden bzw. sind auch die Einnahmen daraus nicht adäquat zur Nutzungsdauer. Die Gemeinde hat daher diese Einnahmen auf deren Plausibilität hin zu überprüfen. Außerdem ist eine Tarifordnung zu beschließen. Die Tarife sind in einer solchen Höhe festzusetzen, dass damit die Kosten für den Reinigungs- und Betriebsaufwand gedeckt werden können.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ verursachte im überprüften Zeitraum durchwegs Abgänge, die trotz eines relativ hohen Portionspreises von 9 Euro zwischen rd. 4.200 Euro und 6.800 Euro betragen. Eine ausgabendeckende Gebarung ist zu erzielen. Diese kann entweder durch eine Erhöhung des Portionspreises oder eine Organisationsänderung erfolgen, die einen Umstieg auf einen günstigeren Belieferer oder eine kostengünstigere Form der Auslieferung umfassen kann.

Der Aufwand für die Feuerwehr überstieg im überprüften Zeitraum mit rd. 15 Euro pro Einwohner immer den Bezirksdurchschnitt von 11,70 Euro. Eine Umstellung der Feuerwehrgebarung auf ein Globalbudget ist anzustreben und der Leistungsumfang in einem Vertrag zwischen der Feuerwehr und der Gemeinde zu definieren ist. Außerdem sind kostenpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich der Pflichtbereichsgemeinde zu ersetzen und einnahmenseitig in der Gemeindebuchhaltung auszuweisen. Der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für ein Feuerwehrfahrzeug steht nach Ansicht der Aufsichtsbehörde in keiner Relation zum Unfallrisiko und ist daher zu überprüfen.

Da die Bilanzen der „Kultur- und Veranstaltungszentrum GesmbH“ (KVZ) bislang in Folge fehlender Prüfbefugnis nicht auf deren Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität hin überprüft werden konnten, sollte dies der seit dem Jahr 2019 eingesetzte Aufsichtsrat tun. Da die Gemeinde derzeit keinen Nutzen aus den von ihr anteilmäßig erworbenen Räumlichkeiten zieht, sollte die Möglichkeit einer Ausschüttung der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb zur zumindest teilweisen Refinanzierung der Aufwendungen in Form jährlicher Schuldendienstzahlungen in Höhe von rd. 65.000 Euro prüfen.

Im Hinblick auf die Anzahl der Umwidmungen, aber auch auf die Empfehlungen des Oö. LRH, Kosten für eine Aufschließung zur Gänze umzulegen, sollte die Gemeinde künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages abschließen.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt hat die Gemeinde noch den Fehlbetrag aus einem Grundankauf für die Krabbelstube in Höhe von 160.000 Euro und für ein Planungskonzept (Trinkwasser) in Höhe von 16.960 Euro mit Gemeindebeiträgen auszufinanzieren.

Die Kosten für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die FF Guggenberg überschritten den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Finanzierungsrahmen um rd. 101.500 Euro, jenen aus dem Vergabebeschluss um rd. 26.500 Euro. Verursacht wurde die Überschreitung durch diverse Zusatzausstattungen. Die Mehrkosten wurden zur Gänze von der Gemeinde getragen. Der Finanzrahmen ist in Zukunft einzuhalten, allfällige Zusatzausstattungen durch die Übernahme von Ausstattungen aus Altfahrzeugen oder aus Kostenbeiträgen der Feuerwehr zu finanzieren.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Vöcklabruck
Gemeindegroße (km ²):	38,21 m ²
Seehöhe (Hauptort):	482m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	159

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	25,05
Güterwege (km):	46,97
Landesstraßen (km):	6,80

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	15	6	4
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.067
Registerzählung 2011:	3.733
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	3.943
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	3.954
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	4.014
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.347

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	17,90
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	5
Kanallänge (km):	47,08
Druckleitungen (km):	3,26
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	7.169.515
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	9.561,04
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

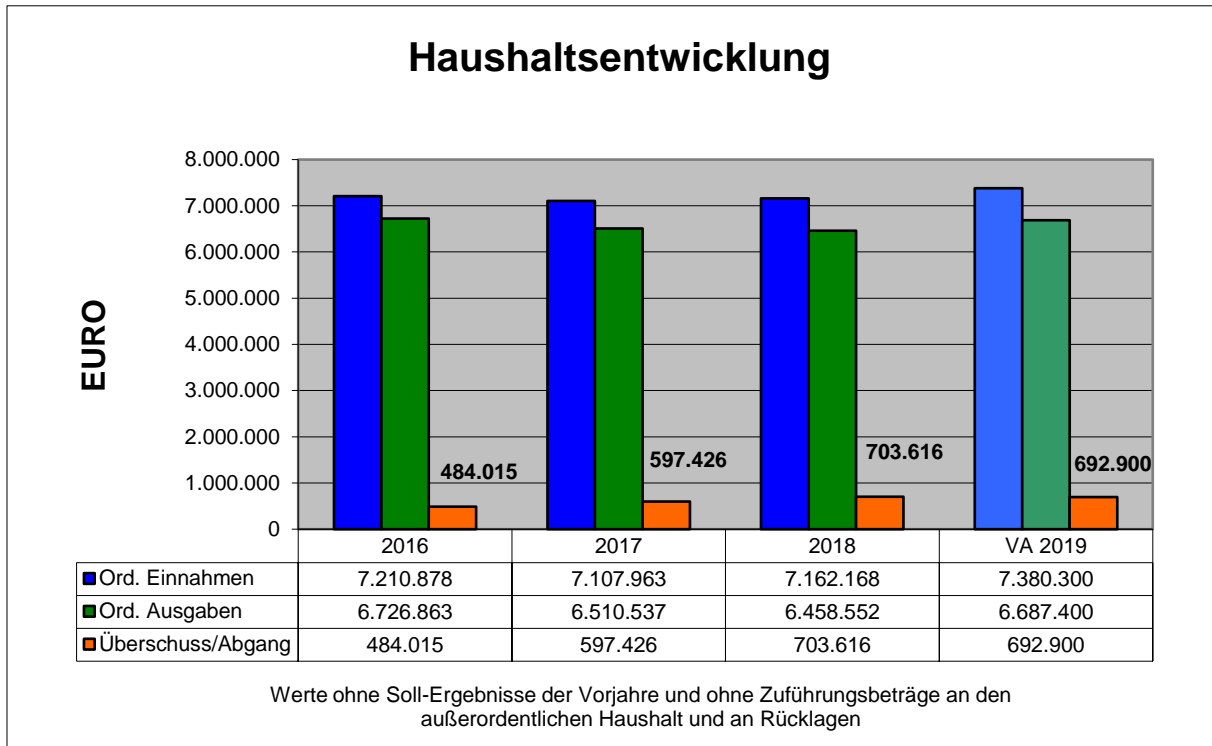
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Kindergarten:	5 Gruppen, 107 Kinder
Volksschule:	11 Klassen, 222 Schüler
Musikschule:	165 Schüler

Strukturfondsmittel 2018:	299.040
Finanzkraft 2017 je EW: [*]	1.048
Rang (Bezirk):	25
Rang (OÖ):	175
Verbindlichkeiten je EW:	1.335

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum überschüssige Mittel aus dem laufenden Betrieb erzielen. Die finanzielle Lage der Gemeinde kann als stabil bezeichnet werden. Die überschüssigen Mittel wurden entweder einer Rücklage zugeführt oder als Gemeindeanteil zur Finanzierung außerordentlicher Projekte verwendet:

Verwendung Überschüsse	2016	2017	2018
Rücklagenzuführung ¹	60.000	221.242	516.318
Zuführungen an außerordentlichen Haushalt	404.898	391.409	185.084
Gesamt	464.898	612.652	701.402

Einnahmenseitig haben Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen um rd. 7,82 Prozent (rd. 246.800 Euro) sowie die Gewährung der aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ resultierenden zusätzlichen Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 299.000 Euro die Finanzlage verbessert.

Ausgabenseitig sind insbesondere Steigerungen durch Erhöhungen

- der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge für Neue Mittelschulen (rd. + 20.800 Euro),
- des Finanzierungsbeitrages zum Betrieb der Krabbelstube (rd. + 50.100 Euro),
- der Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband und die Krankenanstalten (rd. + 124.800 Euro),
- des Instandhaltungsaufwandes auf Gemeindestraßen (rd. + 28.400 Euro)
- der Leistung eines Interessentenbeitrages zur Mitfinanzierung eines Wildbachverbauungsprojektes im Jahr 2018 (rd. + 61.600 Euro),
- durch Grundstückankäufe (rd. + 37.400 Euro),
- der Zuführungen zu allgemeinen Rücklagen (rd. + 456.300 Euro) und

¹ Rücklagenentnahmen, die zur zwischenzeitigen Vor- und Zwischenfinanzierung von Ausgaben verwendet wurden, wurden in Abzug gebracht.

- der Zahlungen an den Tourismusverband (rd. + 24.500 Euro) eingetreten.

Mittelfristiger Finanzplan

Laut mittelfristigem Finanzplan, der zum Voranschlag 2019 mitbeschlossen wurde, soll sich die freie Budgetspitze, die den Handlungsspielraum einer Gemeinde abbildet, von 613.100 Euro im Jahr 2019 auf 924.300 Euro im Jahr 2023 erhöhen. Dies ist vorrangig auf die prognostizierten Steigerungen der Ertragsanteile und einer Gegenfinanzierung von Mehrausgaben aus allgemeinen Rücklagenmitteln zurückzuführen.

Die zum Voranschlag 2019 erstellte Prioritätenliste enthält insgesamt 8 Projekte:

Vorhaben	Priorität	Kosten im Planzeitraum
Feuerwehrfahrzeug	1	345.000
Bau einer Krabbelstube	2	650.000
Sanierung Kindergarten	3	500.000
Erweiterung Volksschule	4	100.000
Amtshausumbau	5	70.000
Wasserversorgung	6	84.300
Aufschließung	7	160.000
Straßenbau	8	800.000
Gesamt		2.709.300

Die Finanzierung soll lt. mittelfristigem Investitionsplan zu rd. 68 Prozent aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes, rd. 14 Prozent aus Bedarfszuweisungsmitteln, rd. 11 Prozent aus Landeszuschüssen und rd. 7 Prozent aus Interessentenbeiträgen erfolgen.

Im Rahmen der ab dem Finanzjahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde eine Förderquote von 57 Prozent festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 43 Prozent vorzuweisen. Auf Basis dieser Förderquote errechnen sich für die förderfähigen Projekte (Priorität 1-5) Eigenanteile der Gemeinde in Höhe von 715.950 Euro. Der mittelfristige Investitionsplan enthält im Gegensatz dazu Eigenanteile in Höhe von 965.100 Euro.

Die Investitionsplanung ist daher zu evaluieren.

Neben den in der Prioritätenreihung angeführten Projekten enthält der mittelfristige Investitionsplan noch mehrere Projekte, die im Planungszeitraum 2019-2023 abgewickelt werden sollen und ein Investitionsvolumen von rd. 1,9 Mio. Euro umfassen und nachträglich mit einem Beschluss des Gemeinderates in der Prioritätenreihung ergänzt wurden:

	2019	2020-2023
Digitalfunk	0	5.000
Einbau Heizung Feuerwehrgebäude	25.000	10.000
Hydraulisches Rettungsgerät	26.500	0
Digitalfunk	0	5.000
Gehsteig Weißenstein	150.000	
Sanierung Gaisbergstraße	150.000	
Radweg	100.000	
Straßenbau Moorweg	52.000	
GW Guggenberg	19.400	

Buswartehaus Thal	25.000	
Kanal	153.400	303.800
Retentionsbecken	65.000	
Beleuchtung	25.000	
Ankauf Hupfgründe	800.000	
	1.591.300	323.800

Der Großteil dieser Projekte (ausgenommen Kanalbauprojekt) soll über Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes finanziert werden.

Rücklagen

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum laufend über Rücklagenmittel verfügt. Zum Teil sind diese Rücklagenmittel ex lege an den Verwendungszweck gebunden, da sie mit zweckgewidmeten Einnahmen (Wasser- und Kanalanschlussgebühren, Anschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz) gebildet wurden. Zum anderen wurden Rücklagenmittel über Gemeinderatsbeschlüsse zweckgewidmet. Die restlichen Rücklagenmittel sind zur Bedeckung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes verfügbar.

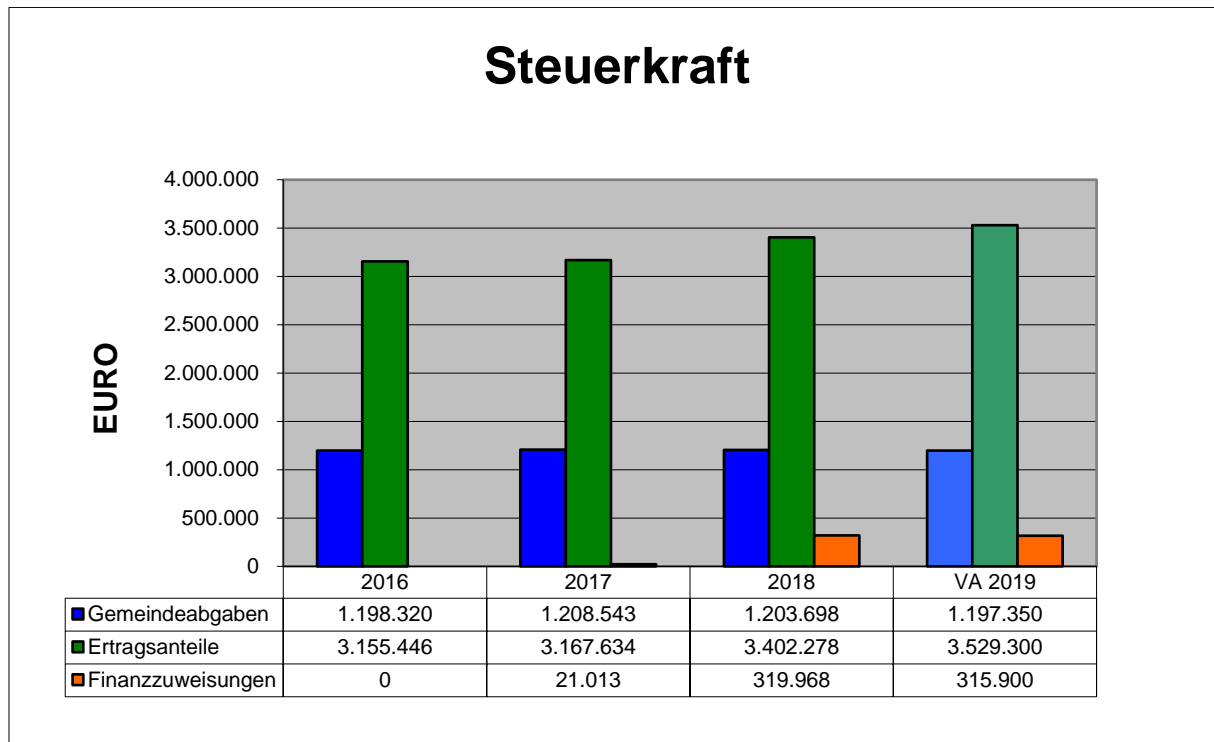
Soll lt. Rücklagennachweis	2016	2018
Allgemeine Rücklage/Betriebsmittlrücklage	1.314.118	2.050.510
projektbezogene Rücklagen	53.512	55.767
Kanal- und Wasserrücklagen	1.279.838	1.033.284
Gesamt	2.647.468	3.139.561

Ein Betrag in Höhe von 1.480.112 Euro ist als Verwahrgeldrest Ende des Jahres 2018 im Kassen-Ist-Bestand des Rechnungsabschlusses 2018 ausgewiesen. Die restlichen Rücklagenmittel (Verwahrgelder) sind auf insgesamt 7 Sparbüchern veranlagt. Wie eine Einsicht in die Sparbücher ergab, wurden Abgänge aus Sparbuchguthaben (zB Rücklage für soziale Zwecke) nicht immer haushaltswirksam verrechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) die Verrechnung einer Gemeinde alle Einnahmen und Ausgaben an Geld und sonstigen Vermögensteilen zu umfassen hat. Sofern Sparbuchguthaben entnommen werden, sind diese Entnahmen haushaltswirksam darzustellen.

Da die Veranlagung der Rücklagenmittel mit einem Haben-Zinssatz von 0,015 Prozent bis 0,050 Prozent nicht sehr ertragreich war, sollte die Gemeinde im Rahmen einer Markterforschung eine möglichst ertragreiche Anlageform finden. Auf unsere Optimierungsvorschläge zur Verwendung von Rücklagenmitteln als Vor- und Zwischenfinanzierung von Ausgaben (Grundankauf) unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Außerdem wird auf die Empfehlung des Oö. LRH hingewiesen, Rücklagen auf Sparbüchern mit ähnlicher Zweckwidmung zusammenzufassen und damit die Anzahl der Sparbücher zu verringern. Mit einem höheren Einlagebetrag könnten eventuell auch bessere Konditionen aus der Haben-Verzinsung erzielt werden.

Finanzausstattung



Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machen durchschnittlich rd. 63 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus.

Die Steuerkraft setzte sich zu durchschnittlich rd. 71 Prozent aus den Einnahmen aus Ertragsanteilen, rd. 27 Prozent aus Gemeindefinanzabgaben und rd. 2 Prozent aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Tiefgraben eine Finanzkraft von rd. 1.048 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 25. Finanzkraft Rang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 175. Finanzkraft Rang von landesweit 442 Gemeinden.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2016 bis 2018 von rd. 4.353.800 Euro auf rd. 4.925.900 Euro um 13 Prozent (oder rd. 572.100 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Steigerung war vorwiegend der Anstieg der Ertragsanteile um 7,80 Prozent (oder rd. 246.800 Euro). Daneben erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 Finanzzuweisungen in einer Gesamthöhe von 319.968 Euro.

Für das Jahr 2019 wurde ein neuerlicher Anstieg der Steuerkraft gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2018 prognostiziert.

Gemeindefinanzabgaben

Mit 61 Prozent (oder rd. 818.202 Euro) war im Jahr 2018 die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindefinanzabgabe, gefolgt von der Grundsteuer B mit 23 Prozent (oder rd. 304.275 Euro) und der Tourismusabgabe mit 11 Prozent (oder rd. 154.975 Euro).

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die zuletzt von 165 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2016 von rd. 834.100 Euro auf rd. 818.200 Euro verringert. Rund 70

Prozent der Kommunalsteuern wurden von 22 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Firmen handelt sich um Kleinbetriebe.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Erklärungen fristgerecht abgegeben wurden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe jährliche Einnahmen zwischen rd. 9.700 Euro und rd. 10.600 Euro. Die Hundeabgabe blieb im Zeitraum 2016 bis 2018 mit 50 Euro je Hund und 10 Euro je Wachhund unverändert. Im Finanzjahr 2019 erhöhte sich die Hundeabgabe für einen Wachhund von 10 Euro auf 20 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung für die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe hat der Gemeinderat im Jahr 2016 eine Verordnung erlassen, wonach Betreiber von Spielapparaten und Wettterminals einer Abgabepflicht unterliegen. Ab dem Jahr 2017 erhielt die Gemeinde dadurch Jahreseinnahmen in Höhe von 5.250 Euro bis 7.500 Euro.

Verwaltungsabgabe

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 11.000 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Vorschreibungen mit den in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 festgesetzten Beträgen übereinstimmen.

Steuerrückstände

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau² hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rd. 24.880 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden verrechnet bzw. bei Uneinbringlichkeit Exekutionen eingeleitet. Offene Gebühren sowie Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nicht bescheidmässig vorgeschrieben.

Abgaben und Gebühren, die nicht zeitgerecht entrichtet werden, sind in Zukunft bescheidmässig vorzuschreiben.

Rund 60 Prozent der Gemeindeabgaben werden über Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen automatisch eingehoben.

Finanzzuweisungen

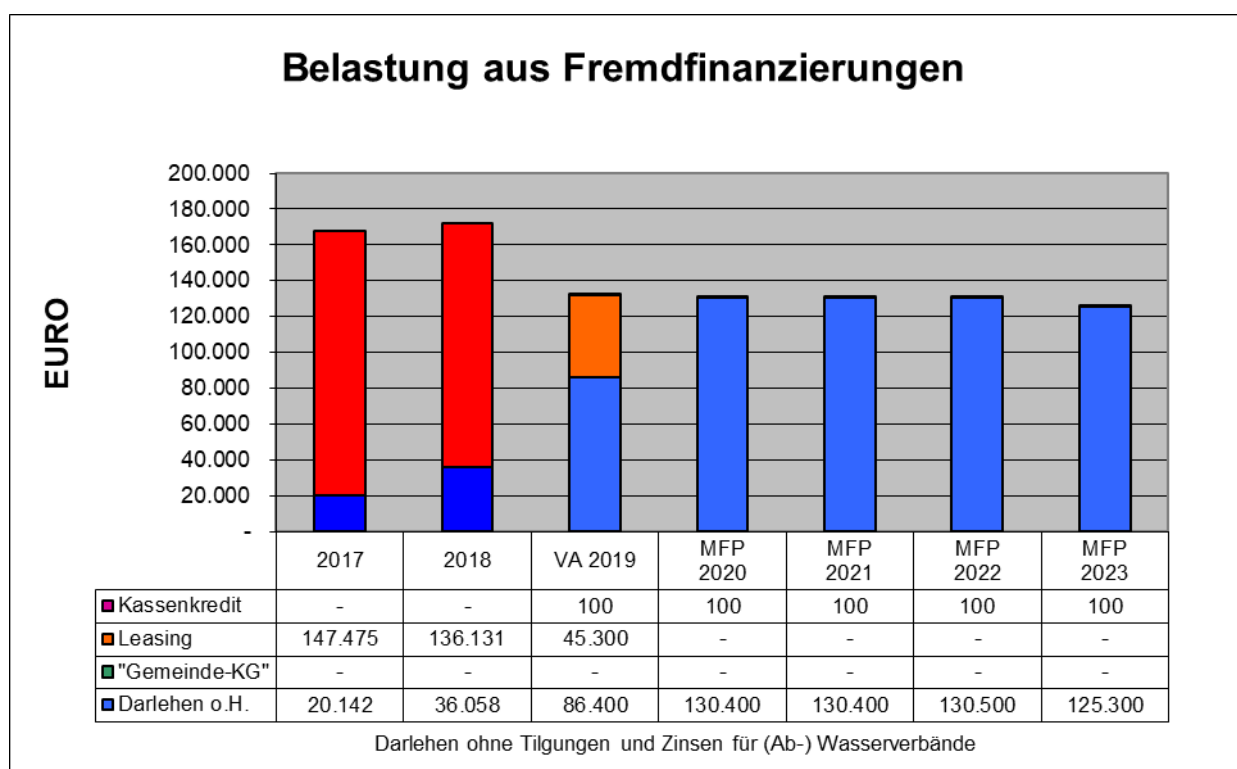
Im Jahr 2017 und 2018 erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2017 in Höhe von 21.013 Euro (2017) und 20.928 Euro (2018). Diese Finanzzuweisung soll eine nachhaltige Haushaltsführung gewährleisten. Sie bemisst sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Diese Zuweisung wurde auch in gleicher Höhe in der Veranschlagung 2019 vorgesehen.

Strukturfondsmittel

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 rd. 299.040 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Für das Jahr 2019 wurden Einnahmen in Höhe von rd. 294.900 Euro präliminiert.

² Stand 15.7.2019

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Der Anteil an den ordentlichen Einnahmen, die der Schuldendienst in Anspruch nahm, hat sich von 1,32 Prozent auf 1,45 Prozent im Jahr 2018 erhöht und wird eine weitere Erhöhung auf 1,79 Prozent im Jahr 2019 erfolgen. Auch in den Folgejahren ist mit einem höheren Schuldendienst zu rechnen. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gemeinde für Grundankäufe 2 Fremdfinanzierungen in Anspruch nimmt. Durch das Laufzeitende einer Leasingfinanzierung ab dem Jahr 2020 kann ein Teil des Mehraufwandes durch den Wegfall der Leasingraten kompensiert werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 bis 2019 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit:

Schuldenart	2016	2017	2018	2019 (VA)
Stand Ende				
Schulden (hoheitlich)	0	0	384.761	1.111.200
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	55.081	35.120	20.116	15.100
Schulden (Investitionsdarlehen Land)	0	0	0	0
Schulden (Innerbetrieblich)	0	0	0	0
Gesamt	55.081	35.120	404.877	1.126.300
Einwohner (lt. ZMR)	3.852	3.927	3.950	3.982
Pro-Kopf-Verschuldung	14	9	103	283
Haftungen	5.171.131	5.205.932	4.943.620	2.186.748
Gesamt (inkl. Haftungen)	5.226.212	5.241.052	5.348.497	3.313.048
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.357	1.335	1.354	832

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 1.335 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2017 bezirksweit den 32. und landesweit den 337. Rang.

Darlehen hoheitlich

Die Gemeinde nahm im Jahr 2018 erstmals ein Darlehen für den Ankauf eines Grundes (404.000 Euro) auf. Im Jahr 2019 wurde für den Ankauf eines weiteren Grundstückes eine neuerliche Darlehensaufnahme in Höhe von 750.000 Euro getätigt.

Die beiden Darlehen weisen eine 10-jährige Laufzeit aus, könnten lt. Darlehensvertrag jedoch jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine Refinanzierung der Darlehen soll aus den Verkaufserlösen der Grundstücke erfolgen. Die ersten Erlöse werden lt. mittelfristigem Finanzplan in den Jahren 2022 bis 2023 in Höhe von 260.000 Euro erwartet.

Ausgehend vom prognostizierten Stand der Rücklagen am Ende des Jahres 2019 (lt. Voranschlag: 2.134.000 Euro) und den im mittelfristigen Investitionsplan vorgesehenen Rücklagenentnahmen zur Finanzierung außerordentlicher Projekte im Zeitraum 2020 bis 2023 (267.000 Euro), wäre eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der Grundankäufe aus Rücklagenmitteln anstatt Fremdfinanzierungsmitteln durchaus möglich. Laut den vorliegenden Tilgungsplänen würden bei Ausschöpfung des vollen Laufzeitrahmens für beide Darlehen Zinsen in einer Höhe von rd. 33.900 Euro anfallen, die sich auf Grund einer Finanzberatung zur Optimierung noch senken sollten.

Die Gemeinde sollte dennoch anstatt der in Anspruch genommenen Fremdfinanzierungsmittel Rücklagenmittel für die Grundankäufe heranziehen, was einer zweckmäßigeren und sparsameren Haushaltsführung entsprechen würde.

Darlehen betriebliche Einrichtungen

Die Gemeinde nahm insgesamt 2 Darlehen zur Finanzierung von Kanalbauten und Wasserversorgungsanlagen in Anspruch. Das Kanalbaudarlehen wurde Ende des Jahres 2018 ausfinanziert. Die Laufzeit des Wasserbaudarlehens wird Ende des Jahres 2021 enden.

Laut vorliegender Schuldkunde aus dem Jahr 1996 hätte eine Rückzahlung dieses Darlehens bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen sollen. Tatsächlich wurde der Rückzahlungszeitraum um 6 Jahre verlängert.

Das Darlehen ist an den EURIBOR gebunden und der Zinssatz betrug zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau 0,263 Prozent p.a.

Bei Heranziehung von Rücklagenmitteln aus der Wasserrücklage oder von Betriebsüberschüssen der Wasserversorgung könnte mit einer Sondertilgung das Darlehen vorzeitig ausfinanziert werden, was den ordentlichen Haushalt um einen rd. 7.600 Euro geringeren Schuldendienst entlasten würde.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Wasserbaudarlehens ist daher zu überprüfen.

Kassenkredit

Aufgrund der guten finanziellen Ausstattung der Gemeinde musste sie im gesamten überprüften Zeitraum keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen. Dadurch fielen auch keine Kassenkreditzinsen an.

Wie aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist, schlossen die Rechnungsjahre 2016 bis 2018 immer mit Überschüssen ab.

Kassen-Ist-Bestand	2016	2017	2018
Bankverbindung 1	297.141	448.964	850.858
Bankverbindung 2	134.768	110.182	553.871
Bankverbindung 3	78.957	92.734	103.677
Bankverbindung 4	9.784	23.161	18.076
	520.650	675.042	1.526.482
Haben Zinsen	423	219	334
Kontoführung	7.195	6.875	6.722

Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraumes über insgesamt 4 Bankverbindungen. Dies führte in der Folge zu hohen Kosten aus Kontoführungsspesen.

Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.

Aufgrund des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus waren Erträge aus den Haben-Zinsen gering.

Die Höhe der Spesen für die Kontoführung sowie der Zinssatz aus Guthaben auf Giro-Konten (derzeit: 0,01 Prozent bis 0,05 Prozent) sind in Zukunft auszuschreiben und haben beim Abschluss zukünftiger Vertragsabschlüsse mit Banken Berücksichtigung zu finden.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband bzw. an die Gesellschaft zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilen sich wie folgt auf:

	2016	2017	2018	2019	Laufzeit
Reinholdungsverband	3.041.714	3.460.322	3.375.398	1.088.097	31.12.2033
Reinholdungsverband	1.300.093	1.189.775	1.077.626	763.451	30.09.2044
KVZ Schloss Mondsee GmbH	829.324	555.835	490.596	335.200	31.12.2029
Gesamt	5.171.131	5.205.932	4.943.620	2.186.748	

Beim Abgleich der Abgänge im Haftungsnachweis mit den korrespondierenden Zahlungen an Verbände und Gesellschaften im ordentlichen Haushalt wurden Differenzen festgestellt:

	2016	2017	2018	2019
Abgang lt. Nachweis Reinholdungsverband	115.495	239.408	225.278	245.200
ordentlicher Haushalt	225.251	239.408	224.811	245.200
Differenz	-109.756	0	466	0
Abgang lt. Nachweis KVZ Schloss Mondsee GmbH	101.676	273.489	65.239	65.300
ordentlicher Haushalt	101.676	65.239	65.239	65.300
Differenz	0	208.250	0	0

Im Jahr 2016 wurden nur die Tilgungsraten der Bauabschnitte 01-15 im Haftungsnachweis als Abgang dargestellt. Der Abgang für die Bauabschnitte 23-59 ist im Nachweis nicht als Abgang dargestellt und resultiert daraus die Differenz.

Die Haftungsstände sind mit den Rechnerkonvoluten des Reinholdungsverbandes zu vergleichen und zu evaluieren.

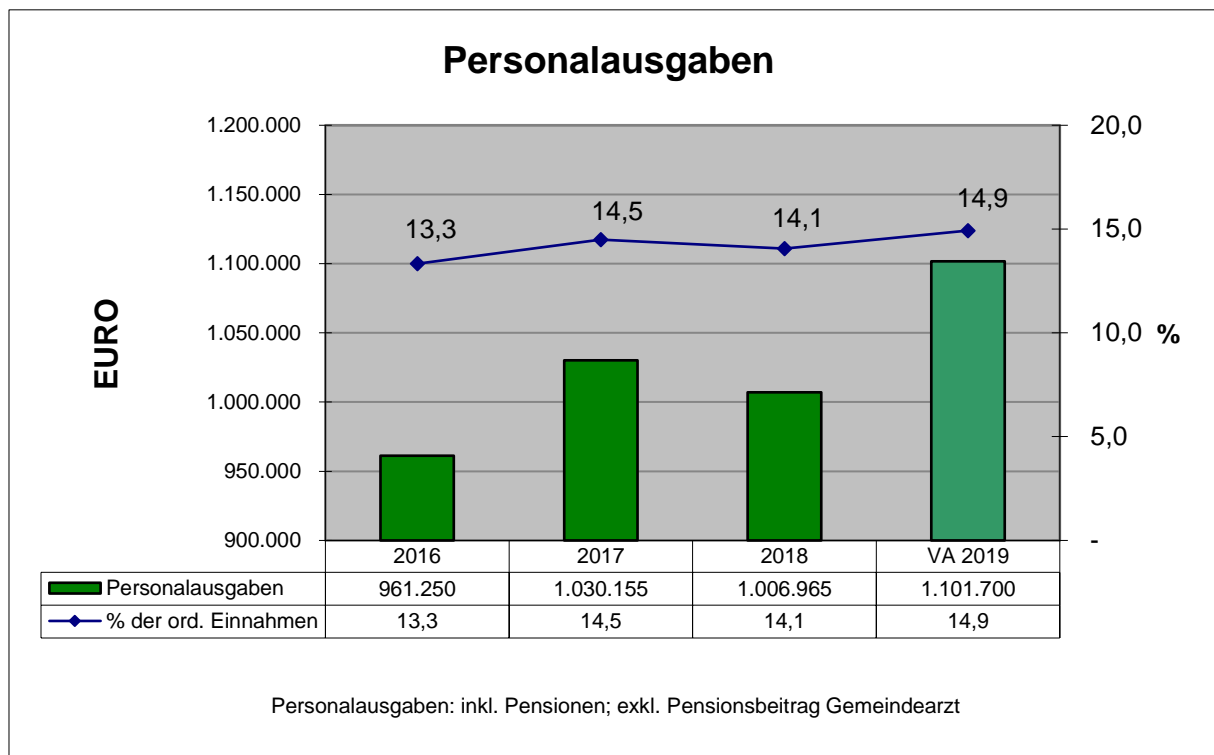
Die Differenz des Jahres 2017 ist dadurch entstanden, dass die Gemeinde Bedarfszuweisungsmittel erhielt, diese jedoch im Wege der voranschlagsunwirksamen Gebarung einnahmen- und ausgabenseitig abwickelte.

In Zukunft sind Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln im außerordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und zu verausgaben.

Leasing

Die Gemeinde hat im Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 30. September 2019 eine Leasingfinanzierung für eine Volksschulsanierung in Anspruch genommen. Die Höhe der Leasingraten hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 162.700 Euro auf rd. 136.100 Euro reduziert. Im Jahr 2019 wurde im Voranschlag letztmalig eine Ratenzahlung in Höhe von 45.300 Euro vorgesehen.

Personal



Die Personalausgaben haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 4,75 Prozent (oder rd. 45.700 Euro) gesteigert.

Der Anteil der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, der zur Finanzierung der Personalausgaben herangezogen werden musste, hat sich von rd. 13,3 Prozent auf rd. 14,1 Prozent erhöht, für das Jahr 2019 wurde im Voranschlag eine Erhöhung auf rd. 14,9 Prozent präliminiert. Die höchsten Ausgabenzuwächse sind im überprüften Zeitraum im Bereich der allgemeinen Verwaltung (rd. 9,8 Prozent oder rd. 31.700 Euro) und im Bereich der Kinderbetreuung (rd. 4,4 Prozent oder rd. 19.400 Euro) festzustellen.

Allgemeine Verwaltung

Der zuletzt im Jahr 2018 kundgemachte und von der Aufsichtsbehörde geprüfte Dienstpostenplan weist sowohl quantitativ als auch einstuftungsmäßig eine deutliche Unterschreitung des in der Oö. Gemeinde- Dienstpostenplanverordnung 2002 möglichen Maximalrahmens für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3.500 Einwohnern bis 4.500 Einwohnern auf. Die Höherbewertung des Amtsleiterpostens ist damit zu begründen, dass dieser die Amtsleitung für 3 Gemeinden wahrnimmt und dies wurde auch von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan samt Organisationsvorschrift der Gemeinde wurde im Jahre 2019 erstellt und entspricht den aktuellen Gegebenheiten.

In der Verwaltungsgemeinschaft sind insgesamt 17 Personen beschäftigt, die sich wie folgt verteilen:

- Tiefgraben: 7 Personen
- St. Lorenz: 6 Personen
- Innerschwand: 4 Personen

Verwaltungsgemeinschaft – Vertrag

Die Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand haben in den Jahren 1992/1993 einen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen.

Unter Punkt VI. des Vertrages wurde ein Aufteilungsschlüssel über die Verteilung der Ausgaben (Personal und Sachaufwand) und Erträge vereinbart:

- Tiefgraben: 49,66 Prozent
- St. Lorenz: 33,88 Prozent
- Innerschwand: 16,46 Prozent

Der Oö. LRH hat anstatt der prozentuellen Aufteilung der Personal- und Sachkosten die Einführung einer Kostenrechnung als Steuerungsgrundlage für mehr Kostengerechtigkeit und Effizienz vorgeschlagen. Dies wurde bislang nicht umgesetzt.

Der Vorschlag des Oö. LRH wird daher erneuert.

Die Empfehlung des Oö. LRH, dass die Personalverrechnung für die Bediensteten von der jeweils zuständigen Gemeinde zu erfolgen hat, wurde umgesetzt.

Kooperationen

Die Gemeinde Tiefgraben, als Teil der Verwaltungsgemeinschaft Mondseeland, kooperiert im Verwaltungsbereich mit der Marktgemeinde Mondsee in der Form, dass sie Angelegenheiten des Standesamtes ausgelagert hat. Im Gegenzug übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft die Angelegenheiten des Meldewesens für die Marktgemeinde Mondsee. Die Aufwendungen werden gegenseitig über Kostenbeiträge, die sich an den Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen, vergütet.

Im Jahr 2018 scheint im Rechnungsabschluss eine negative Ausgabeposition in Höhe von - 1.569 Euro auf, die daraus resultiert, dass der Beitrag der Gemeinde Mondsee an die Gemeinde Tiefgraben ausgabenseitig verrechnet wurde.

Einnahmen, die aus Kostenbeiträgen der Gemeinde Mondsee im Zuge der Kooperation resultieren, sind in Zukunft einnahmenseitig zu verrechnen.

Verwaltungskostentangente

Der Verwaltungsaufwand für den Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wird seit dem Jahr 2018 verrechnet. Der Höhe der Vergütungen lagen interne Aufzeichnungen über den Arbeitsaufwand zu Grunde. Daraus ergaben sich jährliche Vergütungen in Höhe von 21.400 Euro.

Der Aufwand für die politischen Gremien wird seit dem Jahr 2018 ebenfalls über Vergütungen rechnerisch dargestellt, erscheint allerdings mit einem Betrag von 300 Euro pro Jahr als zu gering.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlages 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Bezüge der Organe) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

Der Vergütungssatz ist daher zu evaluieren bzw. der Aufwand entsprechend den aufsichtsbehördlichen Richtlinien anhand der Tagesordnungspunkte des Gemeinderates, in denen Angelegenheiten betreffend betriebliche Einrichtungen behandelt werden, festzustellen.

Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle tariffinanzierten Einrichtungen (zB Abfallbeseitigung, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) umzulegen.

Flexible Arbeitszeit

Die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit wurde vom Gemeindevorstand bereits im Jahr 1987 beschlossen. Diese sieht einen Dienstzeitrahmen täglich von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor.

Die Arbeitszeiten der Bediensteten werden elektronisch erfasst. Im Jahr 2017 wurde lt. einem vorliegenden Aktenvermerk der Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt, dass monatliche Mehrstunden nur mehr in einem Ausmaß von 20 Stunden erworben werden können, es sei denn, dass angeordnete Überstunden für die Überschreitung verantwortlich sind. Diese Regelung wurde von der Amtsleitung im Jahr 2019 allen Bediensteten noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Gleitzeitblätter der Bediensteten ergab, dass die Vorgaben eingehalten werden. Daraus ist auch ersichtlich, dass allen Bediensteten monatliche eine Gutschrift in Höhe 1/40-igstel des Wochenstundenausmaßes gewährt wird.

Da die ursprüngliche Regelung über die Einführung einer gleitenden Arbeitszeit schon länger zurückliegt und sich auch Rahmenbedingungen geändert haben (zB Zeitgutschriften), sollten neue Dienstzeitregelungen erlassen werden. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit eine Ausdehnung des Dienstzeitrahmens bis 20:00 Uhr möglich ist. Obwohl im Referenzzeitraum Juni 2019 keinerlei hohe oder auffällige Fehlzeiten in den Gleitzeitblättern festzustellen waren, sollten im Zuge einer Evaluierung auch die Ausmaße der maximalen monatlichen Fehlzeiten definiert werden.

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeinde Tiefgraben in der Verwaltung bewegten sich Ende des Jahres 2018 im akzeptablen Rahmen. Lediglich bei einem Bediensteten war ein Urlaubsrest mit 562,50 Stunden höher.

Reinigung

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes und dem Kindergarten. Die zu reinigenden Flächen des Amtsgebäudes betragen rd. 380 m² und werden von einer mit 20 Wochenstunden teilzeitbeschäftigten Bediensteten gereinigt. Ausgehend von den landesdurchschnittlichen Vergleichswerten errechnet sich für die Reinigung dieser Fläche ein Personalaufwand von nur ca. 11 Wochenstunden.

Auch wenn die bereits veraltete Bausubstanz des Amtsgebäudes und beengte Platzverhältnisse in den Büros einen höheren Reinigungsaufwand gegenüber neueren und größeren Gebäuden rechtfertigt, sollte der Reinigungsaufwand auf dessen Notwendigkeit hin überprüft werden.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind 2 Facharbeiter (GD 19) eingesetzt.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 11:00 Uhr.

Anhand der finanziell vergüteten Mehrleistungen, die zwischen rd. 5.200 Euro (2016) und rd. 10.700 Euro (2017) betragen, sowie der vorgelegten Zeitsaldenlisten wurde ein dem Zeitrahmen entsprechender Einsatz der Gemeindearbeiter festgestellt.

Aus der internen Verrechnung³ der Personalausgaben ergeben sich folgende Haupteinsatzgebiete:

- Winterdienst 34 % (rd. 40.300 Euro)
- Güterwege 21 % (rd. 25.200 Euro)
- Gemeindestraßen 14 % (rd. 16.200 Euro)
- Wasserversorgung 6 % (rd. 6.900 Euro)
- Tourismus 5 % (rd. 5.400 Euro)
- Feiern und Feste 4% (rd. 4.400 Euro)

Güterwege

Die Gemeinde führte in den Jahren 2016 und 2017 mehrere Güterwegprojekte durch, die sie im außerordentlichen Haushalt abwickelte. In diesen beiden Jahren waren auch die Personalkostenvergütungen an die Bauhofgebarung am höchsten. Die Mitwirkung der Bauhofarbeiter an außerordentlichen Güterwegprojekten wurde nicht im außerordentlichen Haushalt dargestellt, sondern die Ausgaben dafür flossen in die ordentliche Gebarung ein.

In Zukunft sind Personalkosten des Bauhofs für die Mitwirkung an einem außerordentlichen Projekt unter dem entsprechenden außerordentlichen Vorhaben darzustellen.

Der Aufwand für die übrigen Einsatzgebiete entspricht jenem vergleichbarer Gemeinden.

Vergütungen von Bauhofleistungen

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Allerdings wurde damit nicht immer eine ausgeglichene Gebarung des Bauhofs hergestellt. So schlossen die Gebarungen durchwegs mit Abgängen zwischen jährlich rd. 8.400 Euro und rd. 32.900 Euro ab.

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt teilweise durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.

³ Durchschnittswerte der Jahre 2016 bis 2018

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

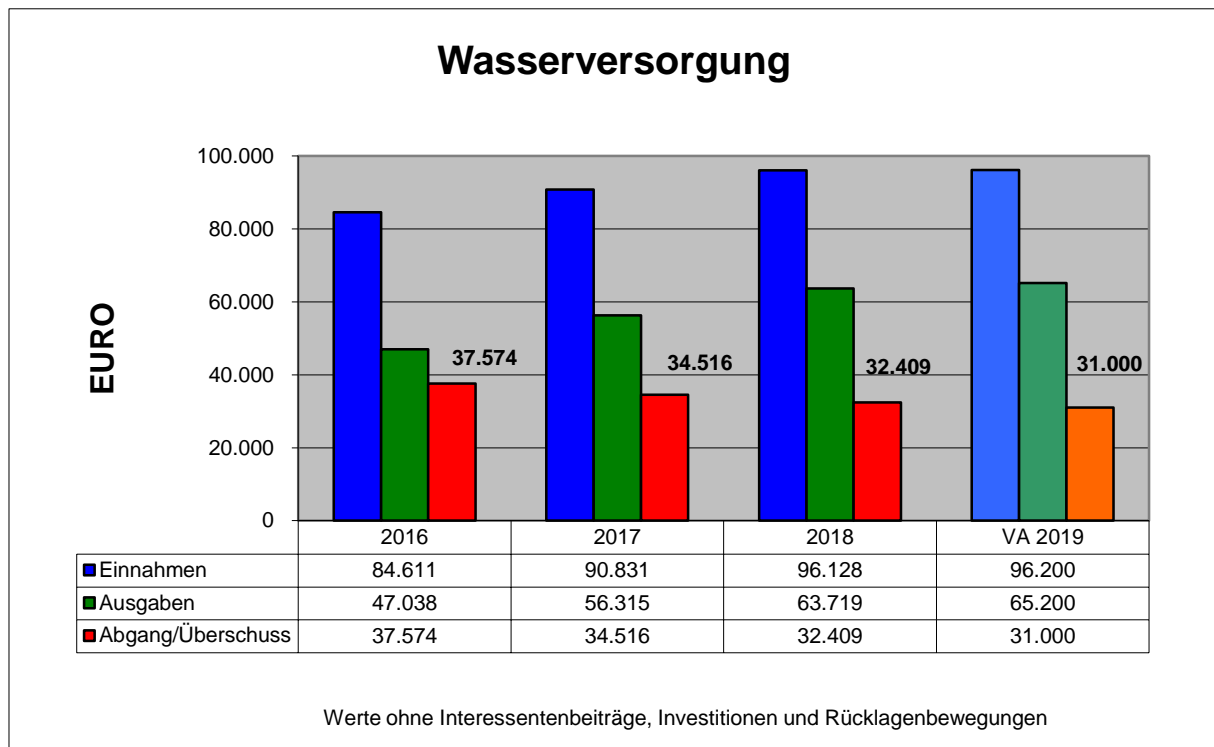
Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird zum Großteil von Bauhofmitarbeitern erledigt. Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 53.100 Euro und rd. 75.700 Euro an. Hochgerechnet auf die Längen der Gemeindestraßen und Güterwege von insgesamt 72 Kilometern entsprach dies Kosten von zwischen rd. 737 Euro und rd. 1.051 Euro pro Kilometer, was als günstig bewertet werden kann und im Vergleich mit den beiden anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft annähernd ident ist.

Zum anderen werden Fremdfirmen für den Winterdienst herangezogen, wofür jährlich Ausgaben zwischen rd. 5.000 Euro (2016) und rd. 10.700 Euro (2018) getätigt wurden.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde Tiefgraben verfügt über keine eigenen Wasserquellen, sondern bezieht das Wasser von der Marktgemeinde Mondsee und von einer Wassergenossenschaft. Dazu wurde mit der Gemeinde Mondsee im Jahr 1994 ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen, der die Lieferung einer jährlichen Höchstmenge von 60.000 m³ vorsieht. Bei einem höheren Bedarf ist eine neue vertragliche Regelung zu vereinbaren. Ein Übereinkommen mit der Wassergenossenschaft sieht die Lieferung von jährlich 10.000 m³ vor.

Da die benötigten Wasserkapazitäten bereits im hohen Ausmaß ausgeschöpft sind, ist die Gemeinde derzeit auf der Suche nach möglichen Quellen im eigenen Gebiet.

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2018 bei 32,17 Prozent (entspricht rd. 1.285 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser aus einer Eigenversorgung (Brunnen) oder über Wassergenossenschaften.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Juli 1996 auf Basis des Oö. Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz 1956 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz mit 31. März 2015 außer Kraft getreten ist und durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst wurde.

Die Gemeinde hat daher eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rd. 32.400 Euro und rd. 37.600 Euro bewegten. Der Voranschlag 2019 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 31.000 Euro.

Ausgaben

Die Ausgaben betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 47.400 Euro und rd. 63.720 Euro. Die Ausgaben für den Wasserbezug aus der Marktgemeinde Mondsee und der Wassergenossenschaft sind mit jährlich zwischen rd. 26.000 Euro und rd. 32.800 Euro zu beziffern und sind damit am höchsten an den Betriebsausgaben beteiligt.

Wasserbezug von der Marktgemeinde Mondsee

Die Gemeinde hatte für den Anschluss an die Wasserversorgung einen Beitrag in Höhe von rd. 240.000 Euro (inkl. MwSt) zu entrichten.

In dem Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahr 1994 wurde vereinbart, dass die Gemeinde Tiefgraben auf die Dauer von 3 Jahren einen Wasserpreis von 0,32 Euro pro m³ zu zahlen hat. Danach erhöht sich der m³-Preis um jenen Betrag, der der Hälfte der Erhöhungen der Wassergebühren der Marktgemeinde Mondsee entspricht.

Daneben ist eine Zählergebühr lt. Gebührenordnung der Marktgemeinde Mondsee zu leisten. Im Jahr 2018 betrug der m³-Preis 0,62 Euro und ist damit seit Inkrafttreten des Vertrages um rd. 94 Prozent gestiegen. Die Erhöhungen wurden von der Gemeinde mit den Gebühren der Marktgemeinde Mondsee abgeglichen und sind plausibel.

Wasserbezug von der Wassergenossenschaft

Im Jahr 2013 wurde zwischen der Gemeinde Tiefgraben und der Wassergenossenschaft eine jährliche Liefermenge von 10.000 m³ vereinbart. Im Zeitpunkt des Übereinkommens wurde eine Anschlussgebühr in Höhe von 3.978 Euro (exkl. USt) fällig.

Die Gemeinde Tiefgraben hat auch bei Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge eine jährliche Benützungsgebühr für 10.000 m³ zu leisten. Bei einer Überschreitung von 10.000 m³ werden die bezogenen Wassermengen entsprechend der gültigen Gebührenordnung verrechnet. Im Zeitpunkt des Übereinkommens betrug der m³-Satz der Genossenschaft 0,40 Euro (inkl. USt) und ist seit dem unverändert geblieben.

Wie eine Einsicht in die Abrechnungen der Wassergenossenschaft ergab, wurden der Gemeinde Tiefgraben 0,40 Euro in Rechnung gestellt, allerdings entgegen der Vereinbarung exklusive Mehrwertsteuer. Somit wurde ein um 4 Cent pro m³ höherer Betrag verrechnet, als vertraglich vereinbart wurde.

Die Vorschreibungen der Wassergenossenschaft der letzten 3 Jahre sind aufzurollen und zu viel bezahlte Beträge zurückzufordern.

Einnahmen

Den Ausgaben standen laufende Betriebseinnahmen in Höhe von rd. 84.600 Euro bis rd. 96.100 Euro gegenüber. Der Großteil von den laufenden Betriebseinnahmen (rd. 80 Prozent oder rd. 72.300 Euro) entfiel auf Einnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren entsprach den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren. Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2016 bis 2018 Wasseranschlussgebühren in einer Höhe von rd. 146.500 Euro. Die Einnahmen wurden in Form von Anteilsbeträgen für außerordentliche Wasserbauvorhaben und Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage zweckentsprechend verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung von Bauakten ergab, dass die Wasseranschlussgebühren entsprechend der Gebührenordnung vorgeschrieben wurden.

Benützungsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren werden nach den über Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet. In der gültigen Wassergebührenordnung wurde im Jahr 2003 eine

Mindestwasserbezugsgebühr in Höhe von jährlich 54,50 Euro festgelegt, was einer Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ entsprach.

Mittlerweile wurde die Mindestwasserbezugsregelung dahingehend geändert, dass (analog zur Kanalgebührenordnung) der Mindestwasserbezug pro Haushalt 40 m³ beträgt. Daraus resultierte im Abrechnungszeitraum 2017/2018 betragsmäßig eine Mindestwasserbezugsgebühr in Höhe von rd. 67 Euro.

Seit Inkrafttreten der Gebührenordnung im Jahr 2003 wurde immer nur die Höhe der Kubikmetergebühr im Rahmen der Beschlussfassung der Voranschläge beschlossen. Die Erhöhung der Mindestwasserbezugsgebühr bzw. die nunmehr angewandte Regelung, die Gebühr an einen jährlichen Verbrauch von 40 m³ zu koppeln, ist mit der aktuellen Wassergebührenordnung damit nicht gedeckt.

Die Gemeinde hat eine neue Wassergebührenordnung zu beschließen, welche die aktuellen Regelungen bei der Verrechnung der Gebühren beinhalten muss.

Sofern Wasserentnahmen nicht über Wasserzähler ermittelt werden, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Die gültige Wassergebührenordnung sieht dafür

- eine an die Größe und Verwendung ähnlicher Grundstücke angepasste Pauschalgebühr,
- eine jährliche Gebühr von 54,50 Euro für unbebaute Grundstücke und
- eine Pauschalgebühr für „Bauwasser“ vor.

Diese Pauschalgebührenregelung findet seit Inkrafttreten des Ö. Raumordnungsgesetzes 1994 keine Anwendung mehr, da Besitzern von unbebauten Grundstücken AufschlieBungsbeiträge vorgeschrieben werden und alle Grundstücke mit Bebauungen bereits über eine Zählereinrichtung verfügen.

Eine Anpassung hat im Zuge der Neuerlassung der Wassergebührenordnung zu erfolgen.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum Benützungsgebühren, die sich von jährlich rd. 64.100 Euro (2016) auf rd. 73.700 Euro (2018) um 15 Prozent (oder rd. 9.600 Euro) erhöht haben. Die Erhöhung ist auf die jährliche Anpassung der m³-Gebühr sowie auf einen Mehrverbrauch in Folge eines höheren Anschlussgrades zurückzuführen. Die m³-Gebühren entsprachen lt. den Gebührenkalkulationen in ihrer Höhe immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Außerdem konnte damit immer eine Ausgabendeckung, jedoch nur im Jahr 2017 eine Kostendeckung erreicht werden. Allerdings lagen den Berechnungen teilweise unvollständige Daten zu Grunde.

Die Jahreseinnahmen aus den Benützungsgebühren decken sich nicht mit dem aus den Übernahmestellen entnommenen Wassermengen.

	2016	2017	2018
Jahreseinnahmen Benützungsgebühr	64.097	68.193	73.680
m ³ -Gebühr	1,47	1,50	1,53
entspricht in m ³	43.604	45.462	48.157
Wasserentnahme	55.733	58.724	57.815
Differenz in m ³	-12.129	-13.262	-9.658
Differenz in Euro	-17.830	-19.893	-14.777

Berücksichtigt man noch die Tatsache, dass im Bereich der Wassergebühren eine Mindestverbrauchsgebühr verrechnet wird und berücksichtigt man die Höhe der Jahreseinnahmen aus diesen Mindestgebühren, so könnte eine durchaus noch höhere Einnahmedifferenz angenommen werden.

Die Gemeinde konnte während der Gebarungseinschau die Differenzen nicht begründen.

Die Gemeinde hat den Differenzen auf den Grund zu gehen. Sie hat dazu jährlich die von der Marktgemeinde Mondsee und der Wassergenossenschaft übernommenen Wassermengen festzustellen und diese den Jahreseinnahmen gegenüberzustellen.

Zu den Gebührenkalkulationen ist folgendes anzumerken:

Die Kostentangente, die für den Aufwand des Gemeinderates im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Wasserversorgung erstmals mit 100 Euro jährlich verrechnet wurde, ist zu niedrig angesetzt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass gemäß Erlass des Landes Oberösterreich zur Erstellung des Voranschlages 2018 auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Bezüge der Organe) dokumentieren. Dieser Aufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst wurde.

Außerdem wurde der Anlagewert der eigenen Anlage immer um den jährlichen Abschreibungsbetrag reduziert. Richtigerweise müssen Anlagewert und damit die Abschreibungen immer gleich hoch sein.

Die Gebührenkalkulationen sind zu korrigieren.

Wasserverbrauch

Die Wassermengen wurden rein rechnerisch aus den Jahreseinnahmen und der m³-Gebühr ermittelt. Die bei den Übernahmestellen von der Marktgemeinde Mondsee und der Wassergenossenschaft gemessenen entnommenen Wassermengen decken sich nicht damit. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Zählerstände ergibt sich ein höherer Ausgaben- und Kostendeckungsgrad:

	2016	2017	2018
Ausgaben	54.659	58.534	61.900
Kosten	93.443	60.719	95.472
Verbrauch lt. Kalkulation	43.604	45.462	45.621
tatsächlicher Verbrauch	55.733	58.724	57.815
Ausgabendeckung lt. Kalkulation	1,25	1,29	1,36
Ausgabendeckung berichtigt	0,98	1,00	1,07
Kostendeckung lt. Kalkulation	2,14	1,34	2,09
Kostendeckung berichtigt	1,68	1,03	1,65

Die Gemeinde hat in Zukunft bei der Erstellung der Gebührenkalkulationen ihr Augenmerk auf eine vollständige und realistische Datenerfassung zu legen.

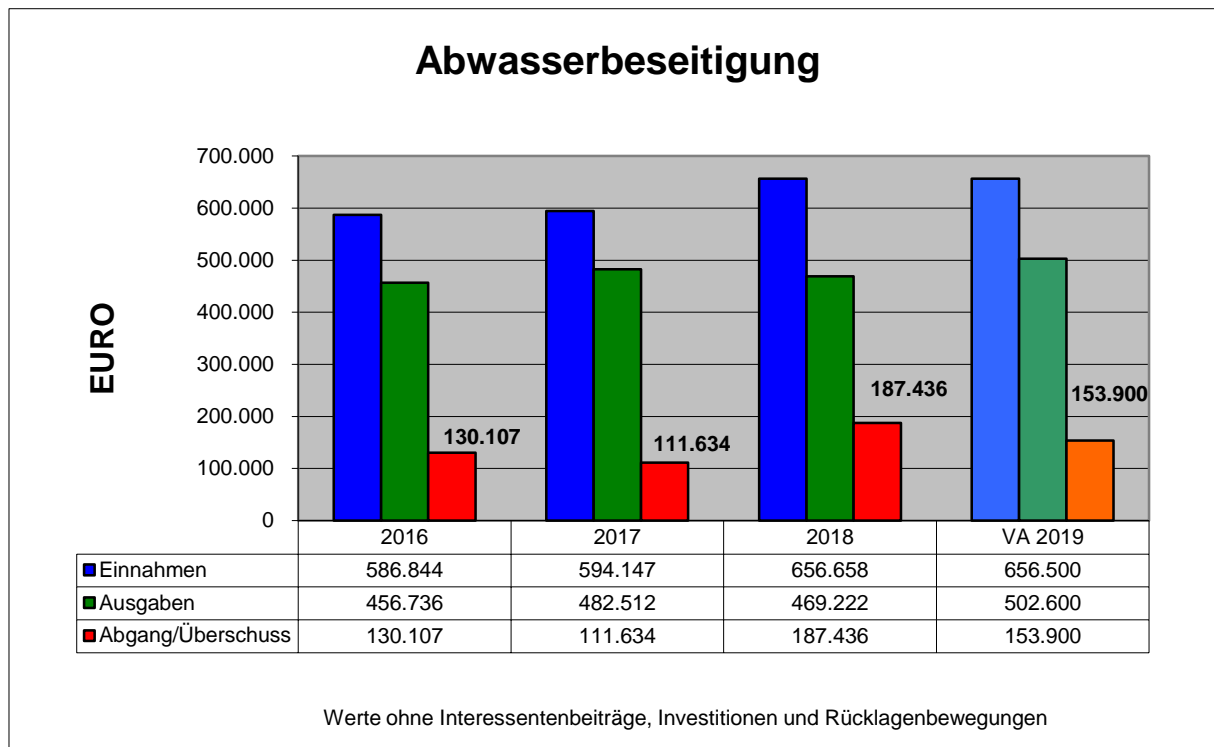
Rund 93 Prozent des Wassers wurden von privaten Haushalten verbraucht, die restlichen 7 Prozent entfielen auf Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und Landwirtschaften.

Zählermiete

Die Höhe der Zählermiete wurde zuletzt mit der Gebührenordnung aus dem Jahr 2003 abhängig von der bezogenen Wassermenge beschlossen und beträgt je nach Verbrauch zwischen monatlich 0,66 Euro und 2,65 Euro.

Im Rahmen der Änderung der Wassergebührenordnung sollte die Zählermiete erhöht werden.

Abwasserbeseitigung



Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rd. 47 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2019 bei rd. 87,63 Prozent (entspricht 3.500 Personen) liegt. Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes „Mondsee-Irrsee“. Sämtliche Kanalanlagen befinden sich im Eigentum des Verbandes und werden auch von diesem betreut. Die Abwässer des Verbandes werden in die Kläranlage Mondsee eingeleitet.

Eingangs wird festgestellt, dass die Abwasserbeseitigung nicht als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt wird. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die Gemeinde für den Betrieb der Abwasserbeseitigung des Reinhaltungsverbandes bedient.

Da die Gebührenkalkulationen Anlagewerte der Gemeinde beinhaltet, bei denen es sich lt. Auskunft der Gemeinde um Regenwasserkanäle handelt, ist davon auszugehen, dass Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung getätigt werden. Eine Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit und die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges ist zu prüfen.

Der Bereich Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rd. 111.630 Euro und rd. 187.440 Euro lagen. Der Voranschlag 2019 zeigt einen präliminierten Überschuss in Höhe von rd. 153.900 Euro.

Einnahmen

Rund 99 Prozent der laufenden Einnahmen resultieren aus Benützungsgebühren.

Gebühren

Die Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 12. Dezember 2002 vom Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft. Seither erfolgten neben den Anpassungen der Gebührenhöhen auch diverse inhaltliche Änderungen.

Aufgrund der inhaltlichen Änderungen sollte eine Neufassung der Kanalgebührenordnung beschlossen werden.

Kanalanschlussgebühr

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2016 bis 2018 Kanalanschlussgebühren in einer Höhe von rd. 604.150 Euro. Die Einnahmen wurden in Form von Anteilsbeträgen für außerordentliche Kanalbauvorhaben und Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage zweckentsprechend verwendet.

Abschläge werden in der Kanalgebührenordnung für rein gewerblich genutzte Lagerräume, Garagen und Betriebsgebäude, aus welchen nur Dachabwässer und Abwässer aus Sanitäranlagen anfallen, gewährt. Für Waschanlagen wird ein Zuschlag verrechnet.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Bauakten brachte folgendes Ergebnis:

Die verordneten Gebühren wurden verrechnet. Allerdings wurde festgestellt, dass bei Kellergeschoßen die Nutzflächen anstatt der bebauten Flächen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden und Waschküchen nur mit einem verringerten Flächenausmaß berücksichtigt werden.⁴ Diese Berechnung findet keine Deckung in der gültigen Kanalgebührenordnung.

Die Kanalgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben. Anderenfalls sind bei Ausnahmen diese in die Gebührenordnung einzuarbeiten.

Die Kanalgebührenordnung sieht für Campingplätze eine eigene Anschlussgebühr vor, die aus verschiedenen Komponenten errechnet wird. Im Jahr 2018 wurden auf dem Campingplatz im Gemeindegebiet von Tiefgraben 20 zusätzliche Stellplätze geschaffen, wofür auch eine Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde. Allerdings wurde bei der Berechnung eine Komponente, nämlich die Anschlussgebühr pro m², nicht berücksichtigt. Dadurch wurden um rd. 1.075 Euro (exkl. MwSt) zu wenig verrechnet. Außerdem wurde die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für ein Sanitärgebäude in Abzug gebracht, die lt. Auskunft der Gemeinde auf einem Vorstandsbeschluss der Mitgliederversammlung des RHV beruhte. Inwieweit diese Regelung aus dem Jahr 1985 noch aufrecht ist, konnte im Zuge der Gebarungseinschau nicht erhoben werden.

Die zu wenig verrechnete Kanalanschlussgebühr ist nachzuverrechnen. Die Rechtmäßigkeit der Rückerstattung der Anschlussgebühr für das Sanitärgebäude ist zu prüfen, da diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit der Gebührenordnung der Gemeinde steht.

Benützungsgebühren

Die Kanalbenützungsggebühr setzt sich aus einer Benützungsggebühr je Kubikmeter bezogener und gezählter Wassermenge zusammen. Die Verordnung enthält unter anderem eine Mindestbezugsregelung für eine Abwassermenge von 40 m³.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum Benützungsggebühren, die sich von jährlich rd. 584.460 Euro (2016) auf rd. 656.220 Euro (2018) um 12,28 Prozent (oder rd. 71.760 Euro) erhöht haben. Damit lag die Erhöhung der Jahreseinnahmen über der Erhöhung der Kubikmetergebühr im selben Zeitraum (+ 3,88 Prozent). Dies ist auf höhere entsorgte Abwassermengen zurückzuführen. Die m³-Gebühren entsprachen lt. Gebührenkalkulationen in ihrer Höhe immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Außerdem konnte damit immer eine Ausgaben- und Kostendeckung erreicht werden:

⁴ Bescheid Nr.: W13/16, K22/16, W4/17, K20/17, W4/18, K17/18,

	2016	2017	2018
Errechnete Benützungsg Gebühr Gemeinde	3,61	3,68	3,75
Mindestgebühr des Landes	3,61	3,68	3,75
Ausgabendeckung	2,82	2,99	2,95
Kostendeckung	2,80	2,76	2,81

Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass den ermittelten Werten teilweise falsche Daten zu Grunde lagen. Bei korrekter Berechnung wird ein noch höherer Ausgaben- und Kostendeckungsgrad resultieren. Auf die nachstehenden Kapitel wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Finanzausgleichsgesetz vorgegebene Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb hin.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang steht.⁵ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den inneren Zusammenhang in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den inneren Zusammenhang zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Abwassermenge

Aus den Jahreseinnahmen errechnen sich Abwassermengen von rd. 160.000 m³ bis 170.000 m³, die verrechnet wurden. Die Gemeinde hat an Hand der Zählerlisten eine Abwassermenge von rd. 79.200 m³ erhoben, die sie auch zur Weiterverrechnung an den RHV bekannt gegeben hat. Die gegenüber den eingeleiteten Abwassermengen doppelt so hoch verrechneten Einnahmen können von der Gemeinde nur auf Grund der Bestimmung in der Gebührenordnung über die Entrichtung einer Mindestverbrauchsabgabe erklärt werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde über die Mindestverbrauchsabgabe im Jahr 2018 mehr Einnahmen erhielt, als aus der m³-genauen Verrechnung:

Einnahmen Kanal	2018
Einnahmen aus tatsächlichen Verbrauch	
(79.169 m ³)	296.884
Einnahmen aus Mindestverbrauchsgebühr	359.336
entspricht in m ³	95.823
Gesamt	656.220

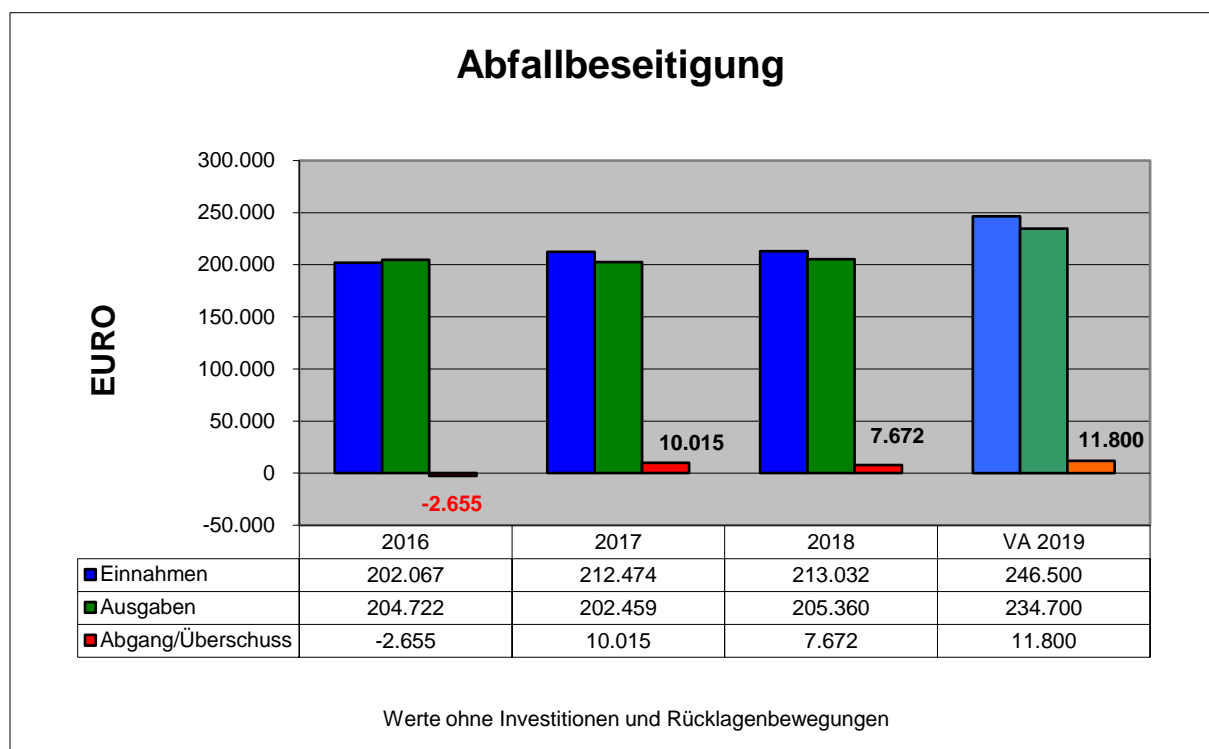
Zur besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sollten die Einnahmen aus der Mindestverbrauchsgebühr gesondert unter einer eigenen Haushaltsstelle dargestellt werden.

Ausgaben

Rund 96 Prozent der laufenden Ausgaben resultieren aus Zahlungen an den Reinhaltungsverband für die Betriebskosten, die Verwaltungskosten, die Darlehenstilgungen und die Zinsendienste des RHV.

⁵ Definition: siehe Voranschlagserlass

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2016 noch mit einem Abgang in Höhe von rd. 2.655 Euro ab. In den Folgejahren konnte das Ergebnis ausgeglichen bzw. mit Überschüssen in Höhe von zwischen rd. 7.670 Euro und rd. 10.015 Euro abschließen.

Einnahmenseitig haben Erhöhungen der Benützungsgebühren dazu geführt, dass die Jahreseinnahmen von rd. 202.070 Euro (2016) auf rd. 213.030 Euro (2018) gestiegen sind.

Im Jahr 2017 und im Jahr 2019 wurde die Abfallgebührenordnung im Rahmen der Voranschlagsbeschlussfassung neu erlassen. Die Abfallgebühren ab dem Jahr 2017 haben sich gegenüber der Abfallgebührenordnung 2015 um durchschnittlich rd. 5 Prozent erhöht. Im Jahr 2019 wurde erstmals eine Abfallgrundgebühr für alle Haushalte, Anstalten und Betriebe in der Gemeinde in Höhe von 73,60 Euro inkl. USt eingehoben.

Ausgabenseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrages um rd. 9.950 Euro zu einem Mehraufwand beigetragen.

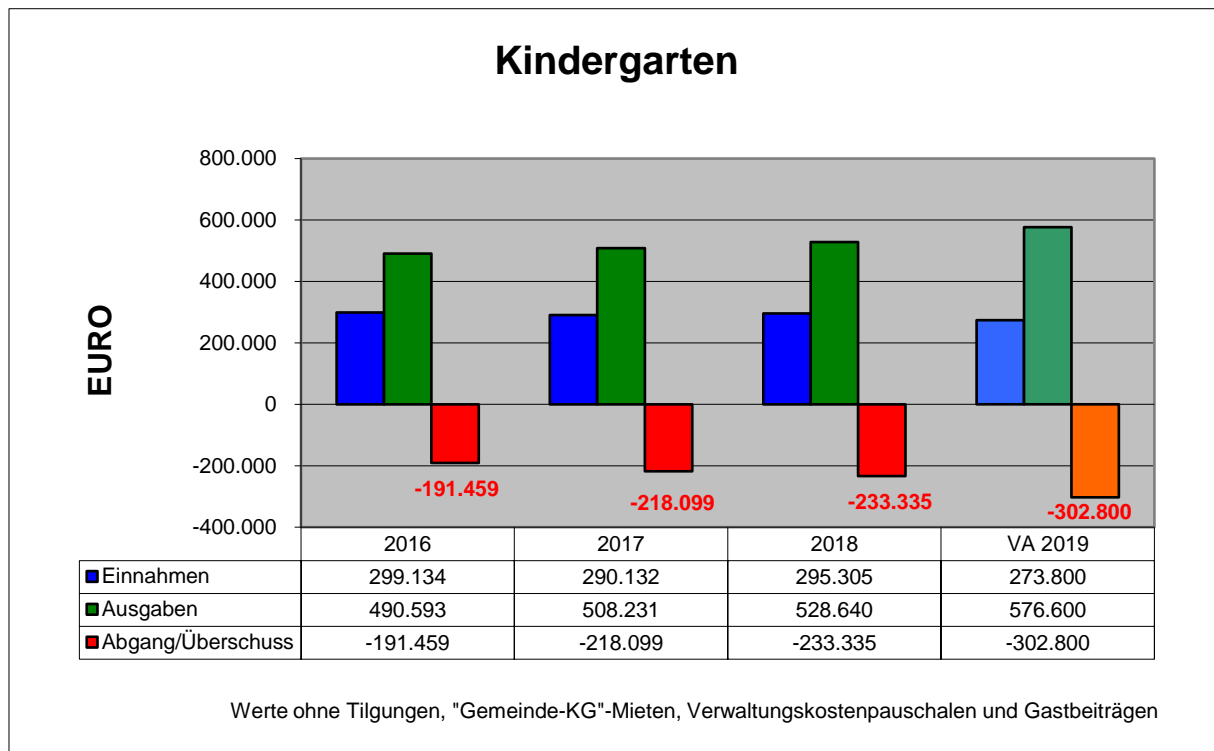
Eine Abfallanalyse wurde bereits seit längerer Zeit nicht durchgeführt.

Die Gemeinde sollte daher den Bezirksabfallverband beauftragen, eine Abfallanalyse durchzuführen, um Auskunft über das Abfall- und Trennverhalten der Bevölkerung zu erhalten und allfälligen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentangente.

Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Aufzeichnungen festzulegen, die von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu führen sind, die mit Gebarungsfällen der betrieblichen Einrichtungen beschäftigt sind. Eine ausgabendeckende Gebarung ist weiterhin anzustreben.

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im überprüften Zeitraum 5-gruppig geführt. Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 87 und 102 Kinder den Kindergarten. Durch den Besuch von Kindern mit Integrationsbedarf und Kindern unter 3 Jahren musste die Gruppenszahl erhöht werden.

Mit Wirksamkeit vom 3. April 2018 hat die Gemeinde eine neue Kindergartenordnung erlassen. Darin sind die Wochenöffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr festgeschrieben. Das Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn und dauert bis Ende Juli.

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat die Oö. Elternbeitragsverordnung beschlossen, womit der Besuch des Kindergartens ab 13:00 Uhr für alle Kinder kostenpflichtig ist. Daraus erzielte die Gemeinde im Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von rd. 16.000 Euro.

Neben den Sommerferien ist der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen und Schulferienzeiten geschlossen. Ausgenommen davon sind die Semesterferien, Landesfeiertage sowie Zwickeltage, an denen bei Bedarf eine Journalgruppe bis 13:00 Uhr geöffnet ist.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

	2016	2017	2018
Gruppenanzahl	5	5	5
Kinderanzahl	87	94	102
Jahresabgang	191.459	218.099	233.335
Abgang je Kind	2.201	2.320	2.288
Abgang je Gruppe	38.292	43.620	46.667

Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese in den Jahren 2017 und 2018 um rd. 6.900 Euro bis 9.000 Euro überschritten.

Besuchfrequenz

Wie eine Einsicht in die Anwesenheitslisten 2018 der Kinder ergab, ging gleichzeitig mit Beginn der Schul-Sommerferien die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchten, deutlich von rd. 100 Kinder auf durchschnittlich 10 Kinder zurück, wobei laut vorliegender Liste an Donnerstagen und Freitagen die Mindestbesucherzahl von 10 Kindern pro Gruppe nicht erreicht wurde. Gleiches trifft auch auf die Besucherzahl während der Semesterferien und an Zwickeltagen zu. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass oftmals mehr Kinder angemeldet wurden, als dies dem tatsächlichen Besuch entsprach.

Eine Problemlösung zur Vermeidung unterschiedlicher Kinderbesuchszahlen nach Anmeldung und tatsächlichem Besuch wird darin gesehen, für solche Tage gleichzeitig mit einer Anmeldung eine Kautions einzulegen, die bei einem tatsächlichen Besuch rückerstattet wird, bei Fehlen des Kindes jedoch verfällt.

Generell sollte der Kindergarten erst ab einer Besucherzahl von 10 Kinder geöffnet werden, da jeder Öffnungstag mit einem dementsprechend hohen Personalaufwand verbunden ist.

Personaleinsatz

Im Kindergarten sind insgesamt 6 Pädagoginnen im Gruppendienst, eine Pädagogin als Stützkraft und eine Pädagogin als freigestellte Leiterin sowie 5 Kindergartenhelferinnen und 1 Zivildienstler in der Kinderbetreuung tätig. Helferinnen und Zivildienstler sind neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch als Begleiterinnen und Begleiter beim Kindergartentransport tätig und nehmen diverse Aufräumarbeiten wahr.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2018/2019 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Danach verringert sich die Kinderbetreuung auf 1-2 Pädagoginnen am Nachmittag. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

Mehrstunden

Aus einer vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2018 geht hervor, dass eine Pädagogin über ein Guthaben von 84 Stunden verfügte. Über ein Zustandekommen der Mehrstunden kann mangels vorliegender Unterlagen keine Aussage getroffen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 8 Oö. Kinderbildung- und -betreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014) verwiesen. Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogische Fachkräfte zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Kindergärten 7 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten zusätzlich doppelt so viele Stunden, als die betreffende Kinderbetreuungseinrichtung Gruppen hat.

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten enthalten sind.

Die Zeitguthaben von Kindergartenhelferinnen betragen zum Teil zwischen 53 Stunden und 68 Stunden. Hochgerechnet auf die Beschäftigungsausmaße resultieren daraus Guthaben zwischen 2 und 3 Wochen.

Die erworbenen Mehrstunden sowie der Bedarf werden lt. Auskunft der Amtsleitung laufend kontrolliert.

Der Erwerb von Mehrstunden außerhalb der Regeldienstzeit und der Vorbereitungszeit sollte erst nach Absprache mit dem Bürgermeister erfolgen

Mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen ist grundsätzlich das Auslangen zu finden. Der Erwerb von Überstunden (Mehrstunden) sollte vorher mit der Gemeinde abgestimmt werden, welche die Notwendigkeit und den Bedarf zu überprüfen hat (zB Dauer von Veranstaltungen etc.).

Im Kindergartengebäude ist eine Fläche von rd. 1.100 m² zu reinigen. Dafür sind Reinigungskräfte mit einem Vollzeitäquivalent von 0,875 PE eingesetzt. Der Personaleinsatz befindet sich damit im Rahmen des landesweiten Durchschnittswertes.

Verpflegung

Die Kindergartenkinder erhalten auf Wunsch eine Mittagsverpflegung, die von der Sportmittelschule Mondsee hergestellt und geliefert wird. Der Kostenbeitrag beträgt 2,80 Euro/Portion. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2018 daraus Jahreseinnahmen von rd. 5.600 Euro, was einer jährlichen Portionsanzahl von rd. 2.000 Portionen bzw. rd. 10 Portionen pro Tag entspricht. Diesen Einnahmen standen Ausgaben in Höhe von rd. 6.300 Euro gegenüber, womit mit dem eingehobenen Kostenbeitrag nicht das Auslangen gefunden werden konnte und jede Portion mit rd. 34 Cent bezuschusst wurde.

Eine sukzessive Erhöhung des Portionspreises bis zu einer Ausgabendeckung wird vorgeschlagen.

Materialbeitrag

Die Gemeinde erhielt Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 5.900 Euro, was, umgelegt auf die Kinderanzahl, einem durchschnittlichen Jahresbetrag in Höhe von 62 Euro pro Kind (netto) entspricht. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand.

Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten den höchstmöglichen Förderbetrag für 5 Gruppen um zwischen rd. 9.000 Euro und rd. 14.300 Euro.

	2016	2017	2018
Maximalförderung	258.151	248.190	253.973
erhalten	243.859	236.090	244.968
Differenz	-14.292	-12.100	-9.005

Die Gemeinde hat die Erledigungen der Aufsichtsbehörde jährlich zu überprüfen und Differenzen zwischen Maximalförderung und tatsächlicher Förderung nachzugehen.

Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch einen Kostenersatz gemäß § 35 Oö. KBBG zur Mitfinanzierung der Personalkosten einer Stützkraft. Die Maximalförderungen wurden im überprüften Zeitraum jährlich unterschritten:

	2016	2017	2018
Maximalförderung	26.097	27.831	28.310
erhalten	19.547	19.270	21.779
Differenz	-6.549	-8.561	-6.531

Mit diesem Landesbeitrag konnten durchschnittlich 74 Prozent der Personalausgaben finanziert werden.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Stützkraft nur entsprechend dem geförderten Bedarf beschäftigt wird.

Zahlungen an Kindergärten

Neben dem Gemeindekindergarten besuchten 48 Kinder aus der Gemeinde 4 andere Kindergärten bzw. Betreuungseinrichtungen angrenzender Mondseelandgemeinden, wofür die Gemeinde Abgangsdeckungen und Gastbeiträge entrichtete, die zwischen rd. 90 Euro und rd. 191 Euro pro Kind und Monat betragen.

Die Jahresausgaben dafür haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 95.300 Euro (2016) auf rd. 61.100 Euro (2018) reduziert, im Voranschlag 2019 ist wieder ein Anstieg auf rd. 85.000 Euro vorgesehen.

Da die Kinderanzahl in den Regelgruppen im überprüften Zeitraum nie die höchstmögliche Anzahl von 25 Kindern erreichte, sollte die Betreuung in und Zahlungen an andere Kindergärten von der Belegung des eigenen Kindergartens abhängig gemacht werden.

Die unter der Haushaltsstelle „1/439/757“ verrechneten Ausgaben für eine Vormittagsbetreuung von 25 Kindern durch den Oö. Familienbund sind in Zukunft ebenfalls dem Haushaltsansatz „240“ zuzuordnen.

Kindergartentransport

Wie aus der aktuellen Kindergartentransportliste hervorgeht, nehmen rd. 75 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch. Die Kinder werden in 3 Bussen transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch Kindergartenhelferinnen und einen Zivildienstler.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Gebarungen des Kindergartentransportes weisen Abgänge zwischen rd. 11.500 Euro und 16.700 Euro aus. Allerdings sind Ausgaben für das Busbegleitpersonal im Personalaufwand der Kindergartengebarung enthalten und fehlt damit die zahlenmäßige Darstellung unter dem dafür vorgesehenen Haushaltsansatz. Bei Einrechnung dieses Personalaufwandes ist der tatsächliche Abgang aus der Kindergartentransportbegleitung noch höher.

In Zukunft sind diese Personalkosten gesondert dem Haushaltsansatz „2407“ zuzuordnen.

Die Gemeinde hebt einen Transportkostenbeitrag von den Eltern in der Höhe von 10 Euro (inkl. USt) ein. Daraus resultierten durchschnittliche Jahreseinnahmen in Höhe von rd. 6.800 Euro.

Laut den vorliegenden Fahrplänen ist das Kindergartenpersonal, das die Busbegleitung vornimmt, rd. 17 Stunden pro Woche damit beschäftigt.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

Krabbelstube

Die Gemeinde hat keine eigene Krabbelstube. Für Kinder aus der Gemeinde Tiefgraben, die einen Bedarf für den Besuch einer Krabbelstube haben, werden Gastbeiträge an insgesamt 3 Krabbelstuben in Umlandgemeinden entrichtet.

Die Höhe der Abgangsdeckungen bzw. Gastbeiträge hat sich von rd. 70.900 Euro im Jahr 2016⁶ auf rd. 76.200 Euro im Jahr 2018 erhöht und ist auch im Voranschlag 2019 ein Betrag in Höhe von 65.000 Euro vorgesehen worden. Im Jahr 2018 wurden in diesen Einrichtungen ca. 25 Kinder betreut. Hochgerechnet auf die Beiträge der Gemeinde ergibt sich daraus ein jährlicher Zuschuss pro Kind von rd. 3.000 Euro. Damit lag der Abgang im Landesdurchschnitt.

Schülerhort

Rund 21 Kinder aus der Gemeinde Tiefgraben besuchen den Schülerhort der Marktgemeinde Mondsee. Dafür entrichtete die Gemeinde jährlich Gastbeiträge bzw. Abgangszahlungen zwischen rd. 3.400 Euro und rd. 13.400 Euro. Für das Jahr 2017 wurde ein Gesamtabgang in Höhe von rd. 50.100 Euro ermittelt. Aufgrund der Aufteilung auf 6 Gemeinden auf Grundlage der Besuchsmonate (Tiefgraben: 167 Besuchsmonate) wurde für die Gemeinde Tiefgraben eine Abgangsdeckung in Höhe von 13.387 Euro ermittelt. Umgelegt auf die Anzahl der Kinder bezuschusste die Gemeinde damit jeden Hortplatz mit rd. 637 Euro pro Kind und Jahr. Damit liegt die Höhe des Gemeindebeitrages im Landesdurchschnitt.

⁶ Im Jahr 2016 wurden die Kostenbeiträge unter 2 Haushaltstellen (1/2408/7207, 1/439/768) verrechnet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindevorstand

Eine Einsicht in die Protokolle ergab, dass bei der Vergabe von Förderungen die Zuständigkeitsgrenzen des Gemeindevorstandes mehrmals überschritten wurden.⁷

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. Gemeindeordnung fällt die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Auf die Zuständigkeitsbestimmungen ist in Zukunft zu achten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festgelegt hat, wurden immer eingehalten:

	2016	2017	2018
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	10.050	10.584	10.369
Höchstgrenze lt. VA	6.000	6.000	6.000
getätigte Ausgaben	1.898	1.902	558
Inanspruchnahme in % des VA	32	32	9
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	20.100	21.169	20.738
Höchstgrenze lt. VA	10.000	10.000	10.000
getätigte Ausgaben	7.872	8.648	9.993
Inanspruchnahme in % des VA	79	86	99

Ehrungen

Die Gemeinde verausgabte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 2.700 Euro (2018) und rd. 10.650 Euro (2016) für Ehrungen und Auszeichnungen. Somit haben sich die Kosten vom Jahr 2016 auf das Jahr 2018 um rd. 75 Prozent (oder rd. 7.950 Euro) verringert. Die hohen Ausgaben des Jahres 2016 hingen hauptsächlich mit der Verleihung zweier Ehrenringe (à 2.000 Euro) und der Bewirtung im Rahmen der Feierlichkeiten (rd. 2.600 Euro) zusammen.

Eine stichprobenartige Einsicht von Belegen ergab Mängel. So fehlten für o.a. Bewirtung sämtliche Angaben über Art, Menge und Aufschlüsselung.⁸ Auch bei anderen Belegen fehlten konkrete Angaben über Verwendung, Empfänger und Zahlungsgrund.⁹

⁷ Sitzung am 15.3.2016 (Subvention 2.324 Euro), 28.6.2016 (Beitrag 2.500 Euro), 21.3.2017 (Zuschüsse für Marathon und Feuerwehr– gesamt rd. 6.600 Euro), 12.12.2017 (Subvention, 5.000 Euro), 12.6.2018 und 6.11.2018 (Subventionen um je 2.500 Euro)

⁸ Beleg Nr. 6243/2016

⁹ Beleg Nr. 3915/2016 (350 Euro, 14 Weinflaschen), 1175/2017 (460 Euro, 8 Kaufhausgutscheine), 5370/2017 (500 Euro, Kaufhausgutscheine)

Auf Form und Inhalt der Zahlungsanweisungen ist in Zukunft zu achten. Auf § 66 GemHKRO wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Gemeindezeitung

Die Gemeindezeitung wird jährlich zwischen 4- und 6-mal veröffentlicht. Die Gesamtkosten dafür können mangels differenzierter Verbuchung nicht genau beziffert werden. Die Druckkosten beliefen sich im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 3.730 Euro und rd. 6.530 Euro. Der Personalaufwand, der durch die Erstellung der Gemeindezeitung verursacht wird, ist nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Personalausgaben der allgemeinen Verwaltung enthalten. Durch das Sammeln, Sichten und Korrekturlesen der Eingaben sowie die EDV-mäßige Verarbeitung der Artikel wird ein Zeitaufwand von 3-4 Tagen pro Ausgabe als realistisch anzusehen sein.

Der Aufwand für die Erstellung der Gemeindezeitung ist in Zukunft gesondert unter dem Haushaltsansatz „015“ darzustellen. Neben den Druckkosten sind diesem Ansatz auch die Personalkosten sowie Portokosten zuzuordnen.

In jeder Ausgabe inseriert eine Privatfirma mit einer Einschaltung. Da buchhalterisch dafür keine Einnahmen verrechnet wurden und auch keine Rechnungen an den Inserenten verschickt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Einschaltung kostenlos erfolgte.

Einschaltungen von Privatfirmen sind in Zukunft als Leistung der Gemeinde zu verrechnen. Es empfiehlt sich, dass der Gemeinderat Richtlinien für Kostenbeiträge in der Gemeindezeitung beschließt. Zur Erzielung höherer Einnahmen sollte die Anzahl der Einschaltungen forciert werden.

Die Empfehlung des Oö. LRH bezüglich einer gemeinsamen Zeitung aller 3 Mondseelandgemeinden möglichst in Kooperation mit der Marktgemeinde Mondsee wird in diesem Zusammenhang erneuert.

Volksschule

Die Volksschule wird von 224 Schülern in 12 Klassen besucht.

Die Gebarung der Volksschule schloss im überprüften Zeitraum mit Fehlbeträgen zwischen rd. 196.000 Euro und 232.000 Euro ab.¹⁰ Umgelegt auf die Anzahl der Schüler bedeutet dies einen Zuschussbetrag pro Schüler in Höhe von zwischen rd. 877 Euro und rd. 1.100 Euro.

Die laufenden Nettoausgaben beliefen sich durchschnittlich jährlich auf rd. 263.700 Euro. Rund 36 Prozent davon entfielen auf die Fremdreinigung inkl. Schülerbeaufsichtigung, rd. 17 Prozent für eine weitere Schülerbeaufsichtigung, rd. 13 Prozent auf Personalkosten für den Schulwart und rd. 8 Prozent auf die Beheizung.

Reinigung

Die Gemeinde verausgabte im Jahr 2018 für die Fremdreinigung rd. 88.300 Euro. Die Reinigung ist zur Gänze an eine Fremdfirma ausgelagert. Die zu reinigende Fläche beträgt rd. 2.400 m². Die Reinigung beruht auf einem Vertrag aus dem Jahr 2011, worin mit der Firma für die Reinigung inklusive Personalkosten und Reinigungsmaterialien eine Monatspauschale von 6.100 Euro (inkl. MwSt) vereinbart wurde. Der Preis wurde als Fixpreis unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Erhöhungen per Jänner jedes Jahres vereinbart. Der Vertrag wurde auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Monatspauschale betrug im Jahr 2018 7.362 Euro (inkl. MwSt), womit seit Inkrafttreten des Vertrages eine rd. 20 prozentige Erhöhung eingetreten ist. Inwieweit diese Erhöhung den kollektivvertraglichen Erhöhungen entspricht,

¹⁰ Ausgabenseitig sind Gastschulbeiträge, Leasingraten, Investitionsausgaben und einnahmeseitig Gastschulbeiträge, Bestandszinse und Baukostenzuschüsse nicht eingerechnet.

kann mangels Kenntnissen über die Arbeitsverhältnisse der angestellten Bediensteten nicht überprüft werden.

Die Kosten für die Reinigung entsprechen jenen von 2 vollbeschäftigten Reinigungskräften im Gemeindedienst. Der landesweite Durchschnittswert für die Reinigung in Volksschulen beträgt 1.546 m² für 1 Reinigungskraft. Umgelegt auf die Fläche der Volksschule müsste bei einer Eigenreinigung daher mit 1,5 PE das Auslangen gefunden werden. Auch bei Berücksichtigung der Beistellung der Reinigungsmittel erscheinen die Kosten für die Reinigung hoch.

Die Gemeinde sollte die Reinigungstätigkeiten in der Volksschule evaluieren. Dies könnte in der Form erfolgen, dass sie ein Reinigungskonzept von einer externen Reinigungsberatungsfirma erstellen lässt und über eine neue Ausschreibung einen günstigeren Anbieter ermittelt. Reinigungskosten, die durch die Nutzung von Volksschulräumlichkeiten außerhalb des Schulunterrichtes entstehen, sind auf die Verursacher umzulegen. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Turnsaal“.

Schülerbeaufsichtigung und Nachmittagsbetreuung

Eingangs wird festgestellt, dass die buchhalterische Darstellung der Schülerbeaufsichtigung Mängel aufweist. So wurden Beträge zusammen mit Reinigungskosten verbucht und pädagogische Fördermaßnahmen (Wahrnehmungsförderung, Motopädagogische Einheiten) ebenfalls der Schülerbeaufsichtigung zugeordnet.

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine korrekte Zuordnung und Verbuchung zu achten.

Jene Firma, welche mit der Reinigung der Volksschule beauftragt wurde, übernimmt auch die Mittagsaufsicht und einen Teil der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule. Ein Vertrag darüber konnte nicht vorgelegt werden.

Dafür wurden seitens der Firma im Jahr 2018 rd. 10.300 Euro in Rechnung gestellt. Aus den monatlichen Rechnungen geht hervor, dass die Firma wöchentlich 10 Stunden die Mittagsaufsicht übernimmt, wofür pro Stunde ein Preis in Höhe von 25 Euro (inkl. MwSt) in Rechnung gestellt wird. Für die Nachmittagsbetreuung wird monatlich eine Pauschalgebühr in Höhe von 113 Euro (inkl. MwSt) verrechnet. Der zeitliche Umfang dieser Nachmittagsbetreuung kann mangels vorliegender Verträge bzw. fehlender Ausweisungen der Rechnung nicht beziffert werden. Auch kann die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Nachmittagsbetreuung nicht begründet werden.

Die Gemeinde hat über die Schülerbeaufsichtigung einen Vertrag zu erstellen, worüber der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 eine Vereinbarung mit dem Oö. Familienbund zur Trägerschaft des Freizeiteils im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung (GTS) in der Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Gemeinde u.a., unbedeckte Abgänge aus dem Betrieb zu finanzieren. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben lt. Abrechnung des Oö. Familienbundes insgesamt rd. 80.650 Euro. Vorrangig wurden diese durch die Personalkosten (rd. 61.150 Euro) verursacht. Ein relativ hoher Betrag entfiel mit rd. 9.600 Euro auch auf Verpflegungskosten und Veranstaltungen sowie mit rd. 6.100 Euro auf die Verwaltungspauschale (10 Prozent der Personalkosten).

Die Ausgaben wurden zu rd. 60 Prozent aus den Einnahmen der Kinderbetreuung finanziert. Eine Aufschlüsselung der Einnahmen ist aus der Abrechnung nicht ersichtlich.

Die Gemeinde hatte damit einen jährlichen Zuschuss von rd. 27.300 Euro zu leisten.

Die Gemeinde sollte von dem vertraglich vereinbarten Recht Gebrauch machen, in die der Abrechnung zu Grunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und auf deren Bedarf hin zu überprüfen. Gleiches gilt auch für den Einsatz des Personals, das im Jahr 2018 aus 6 angestellten Dienstnehmern mit Beschäftigungsausmaßen von insgesamt 67 Wochenstunden und 4 freien Dienstnehmern bestand. Die Anzahl der Gruppen und die Gruppengröße haben sich gemäß dem Vertrag nach dem vom Landesschulrat freigegebenen Lehrerstunden und der Anzahl der angemeldeten Kinder zu richten.

Die Gemeinde hat in Zukunft eine genaue Aufschlüsselung der Einnahmen (Elternbeiträge, Essensbeiträge, Werkbeiträge etc.) einzufordern und zu überprüfen.

Die derzeit unter dem Haushaltsansatz „439“ dargestellten Zahlungen zur Abgangsdeckung sind in Zukunft dem Haushaltsansatz „2118“ zuzuordnen.

Schülertransport

Für die Gemeinde fielen einerseits Ausgaben im Rahmen des Schülertransports an, andererseits wurden auch Ausgaben für den Transport von Kindern zu diversen Exkursionen getätigt.

Das Verrechnungssystem des Schülertransports wurde im Jahr 2018 in der Form umgestellt, dass das Transportunternehmen von einer Verrechnung mit der Finanzlandesdirektion auf eine Verrechnung mit der Gemeinde umgestellt hat und nunmehr die Gemeinde Fördernehmer bei der Finanzlandesdirektion ist. Der Grund dafür lag darin, dass im Zuge eines Wechsels des Transportunternehmens von der Finanzlandesdirektion festgestellt wurde, dass mehrere Bushaltestellen innerhalb der 2 Kilometer-Grenze liegen und damit nicht förderfähig sind. Um den Einnahmeausfall aus Fördermittel zu kompensieren, hat der Gemeinderat beschlossen, für Kinder, die innerhalb der 2 Kilometer-Grenze transportiert werden, einen Elternbeitrag von 12 Euro monatlich einzuheben. Wie sich aus der Abrechnung des Jahres 2018 ergibt, musste die Gemeinde zum Schülertransport einen Beitrag in Höhe von rd. 16.000 Euro leisten.

Grundsätzlich sollte ein ausgabendeckender Elternbeitrag eingehoben werden. Eine Erhöhung auf 25 Euro pro Kind und Monat, was einem täglichen Kostenbeitrag von 1 Euro entspricht, ist jedenfalls gerechtfertigt.

Für den Transport von Kindern im Rahmen von Schulexkursionen verausgabte die Gemeinde im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährlich rd. 10.300 Euro und erhielt dafür nur zu durchschnittlich 44 Prozent (rd. 4.500 Euro) Kostenersätze, womit diese Transportkosten mit durchschnittlich 56 Prozent (rd. 5.800 Euro) von der Gemeinde gestützt wurden.

Die Transportkostenbeiträge sollten angehoben werden, um den Eigenanteil der Gemeinde zu reduzieren.

Turnsäle Volksschule und Kindergarten

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung im Jahr 2016 beschlossen, die Tarife für die Benützung der Bewegungsräume und Turnsäle in der Volksschule und im Kindergarten auf 10 Euro je angefangener Stunde anzuheben. Eine Tarifordnung für die Turnsaalbenutzung gibt es nicht. Die Gemeinde erhielt daraus Jahreseinnahmen von durchschnittlich je 2.000 Euro (Volksschule und Kindergarten). Der Turnsaal der Volksschule wurde im Schuljahr 2018/2019 montags und donnerstags von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr, dienstags von 16:00 Uhr bis 20:30 Uhr, mittwochs von 15:30 Uhr bis 21:30 Uhr und freitags von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr von diversen Vereinen belegt. Wie aus dem Belegungsplan hervorgeht, wird der Turnsaal außerhalb des Schulunterrichts an 28 Stunden pro Woche genutzt. Für die Nutzung erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 Jahreseinnahmen von 2.290 Euro, was einer Verrechnung von 229 Stunden pro Jahr entspricht, die in keiner Relation zu der errechneten Wochennutzung steht. Es ist davon auszugehen, dass Nutzer des Turnsaals von der Zahlungspflicht ausgenommen

sind. Außerdem wurde festgestellt, dass Tarife im Rahmen von Förderungen an Vereine von der Gemeinde übernommen wurden.

Aus dem Belegungsplan des Bewegungsraumes des Kindergartens ist ersichtlich, dass dieser im Jahr 2018 an ca. 10 Stunden pro Woche außerhalb der Kinderbetreuung genutzt wurde. Bei einer angenommenen jährlichen Nutzung dieses Turnsaales während 37 Wochen des Jahres würde sich eine jährliche Nutzungsdauer von rd. 370 Stunden errechnen, was umgelegt auf das Stundenentgelt Jahreseinnahmen in Höhe von rd. 3.700 Euro zur Folge haben müsste.

Die jährlichen Einnahmen aus der Nutzung des Turnsaales und des Bewegungsraumes sind laufend auf deren Plausibilität zu prüfen.

Eine Tarifordnung für die Benützung ist zu beschließen. Diese kann auch Ermäßigungen, soweit sie gerechtfertigt sind und nicht dem Gleichheitsprinzip widersprechen, enthalten.

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 4 der Oö. GemHKRO angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen.

Musikschule

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, sich am Abgang der Musikschule Mondsee des Jahres 2015 zu beteiligen. Der Zuschuss pro Kind überstieg den von der Aufsichtsbehörde in diesem Jahr geltenden Zuschuss von 50 Euro pro Kind mit rd. 131 Euro deutlich. Im Jahr 2017 hat sich der erforderliche Zuschussbetrag auf 135 Euro erhöht und wurde von der Gemeinde auch beglichen. Aus der Abrechnung der Marktgemeinde Mondsee geht hervor, dass insgesamt 549 Personen die Musikschule besuchten, wovon 165 Personen von der Gemeinde Tiefgraben kamen. In der Abrechnung stechen vor allem Ausgaben für Mieten (rd. 21.000 Euro) und für den Nahwärmebezug (rd. 20.000 Euro) hervor. Ebenfalls im Abgang eingerechnet wurden Investitionsausgaben in Höhe von rd. 7.000 Euro (Instrumente).

Die Mietzahlungen resultieren daraus, dass sich die Räumlichkeiten der Musikschule im Eigentum des KVZ befinden, für deren Nutzung von der Marktgemeinde Mondsee eine Miete entrichtet wird.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von der Aufsichtsbehörde mit Erlass bekannt gegebene Regelung bezüglich der Entrichtung eines Deckungsbeitrages, den Gemeinden zu entrichten haben, wenn Schüler aus ihrer Gemeinde eine Musikschule an einem anderen Standort besuchen.¹¹ Mangels rechtlicher Grundlage wurde damals ein Deckungsbeitrag von 50 Euro bekannt gegeben (der mittlerweile auf 70 Euro erhöht wurde), den Wohnsitzgemeinden von Musikschülern an die Standortgemeinde zu leisten haben. Beiträge darüber sind als rein freiwillige Leistungen ohne Sachzwang der Gemeinde zu verstehen.

Die Gemeinde Tiefgraben leistet als einzige Gemeinde den vollen Abgangsbeitrag. Von den restlichen Gemeinden, von denen Personen die Musikschule Mondsee besuchen, werden entweder gedeckelte Abgangsdeckungen oder der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebene Kostenbeitrag entrichtet.

Die Gemeinde sollte sich bei den Zahlungen für Musikschüler der Gemeinde an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtsätzen orientieren. Da die Gemeinde Tiefgraben anteilsmäßiger Gesellschafter der GesmbH ist, in deren Eigentum sich die Räumlichkeiten der

¹¹ IKD(Gem)-010169/8-2008-Gb/Wö vom 14.8.2008

Musikschule befinden, erscheint auch die Verrechnung einer Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten nicht gerechtfertigt. Näheres dazu findet sich noch unter dem Kapitel „Schloss Mondsee GesmbH“.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ die Zubereitung und Belieferung von Essen an Privathaushalte an. Die Zubereitung erfolgt im Seniorenwohnheim Mondsee. Für die Belieferung des Essens stellt die Verwaltungsgemeinschaft 2 Personen bei. Die Bediensteten sind geringfügig beschäftigt und erhalten einen Stundenlohn von 12 Euro sowie ein Kilometergeld in der Höhe von 0,42 Euro. Die Aufteilung der Personalkosten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt anhand der Anzahl der ausgegebenen Essen in der jeweiligen Gemeinde.

Im überprüften Zeitraum verursachte die Aktion „Essen auf Rädern“ jährliche Abgänge zwischen rd. 4.200 Euro (2017) und rd. 6.800 Euro (2018). Im Voranschlag 2019 ist wiederum ein Abgang in Höhe von 6.600 Euro präliminiert.

Seit dem Jahr 2016 wird je Essen mit Zustellung ein Tarif in Höhe von 9 Euro (inkl. Mwst) verrechnet. Daraus erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 Jahreseinnahmen in Höhe von 12.996 Euro, woraus sich eine Liefermenge von 1.444 Portionen errechnet. Hochgerechnet auf den Abgang des Jahres 2018 ergibt sich daraus eine Bezuschussung der Gemeinde pro Portion in Höhe von rd. 4,70 Euro. Der Grund für den Zuschussbedarf der Gemeinde liegt in den relativ hohen Personalausgaben, die jährlich (inkl. Einrechnung des Kilometergeldes) rd. 8.400 Euro betragen.

In Zukunft ist auf eine ausgabendeckende Führung der Einrichtung „Essen auf Rädern“ zu achten. Diese könnte entweder in einer Erhöhung des Essenstarifes oder in einer Organisationsänderung gefunden werden. Die Organisationsänderung kann sowohl den Umstieg auf einen Anbieter mit günstigeren Verkaufspreisen von Essen als auch eine günstigere Auslieferung des Essens umfassen.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet sind 3 Freiwillige Feuerwehren stationiert, die FF Tiefgraben, die FF Guggenberg und die FF Hof.

Der Aufwand für die Gemeinde hat sich im Zeitraum 2016 bis 2017 von rd. 63.800 Euro (bzw. 14,69 Euro pro Einwohner) auf rd. 66.850 Euro (oder rd. 15,38 Euro pro Einwohner) erhöht. Darin nicht eingerechnet sind Mehraufwendungen der Gemeinde für Kostenüberschreitungen bei Fahrzeuganschaffungen. In diesem Zusammenhang wird auf den unter dem Kapital „Außerordentlicher Haushalt“ beschriebenen Fahrzeugankauf verwiesen.

Es ist festzuhalten, dass die Gemeinde jährlich durchschnittlich rd. 10.000 Euro für die Ausbildungs- und Reisekosten der Feuerwehren verausgabte. Ein Globalbudget gibt es nicht.

Da die Gebarungen der Feuerwehren zur Gänze über die Gemeindeverwaltung abgewickelt werden, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget wird neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehr auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

Einnahmen gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung vom 15. Dezember 2016 wurden direkt von der Feuerwehr vereinnahmt und sind in der Gemeindebuchhaltung nicht ersichtlich.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich (zB Aufräumarbeiten, Fahrzeugbergungen, Fahrbahnreinigungen, Löschmittel etc.) gemäß der beschlossenen Gebührenordnung sind der Pflichtbereichsgemeinde zu ersetzen (siehe dazu auch die Erläuterungen im Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram vom 28. November 2016).

Die Gemeinde hat sich an Hand der Einsatzprotokolle der Feuerwehren die Tätigkeiten nachweisen zu lassen und die kostenersatzpflichtigen Einnahmen daraus zu vereinnahmen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

Versicherungen

Die Versicherungssummen sind im überprüften Zeitraum mit jährlich durchschnittlich rd. 20.000 Euro gleich geblieben. Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2018 dabei auf Versicherungen

- der Freiwilligen Feuerwehr (rd. 29 Prozent oder rd. 6.100 Euro)
- des Fuhrparks (rd. 20 Prozent oder rd. 4.250 Euro)
- der Volksschule (rd. 19 Prozent oder rd. 3.950 Euro) und
- der Hauptverwaltung (rd. 15 Prozent oder rd. 3.200 Euro).

Die Versicherungen werden im Jahr 2019 von einem Versicherungsmanagement überprüft. Ziel ist es, alle Versicherungsverträge der Gemeinde zu überprüfen und Vergleichsangebote einzuholen.

Für ein Feuerwehrfahrzeug (LFA) wurde im Jahr 2018 eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde steht der Abschluss von Vollkaskoversicherungen und die daraus resultierenden Prämienleistungen für Feuerwehrfahrzeuge in keiner Relation zum Unfallrisiko.

Die Gemeinde sollte daher überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Alternativ dazu könnte die Gemeinde mit den aus einer Kündigung der Vollkaskoversicherung frei werdenden Mittel eine zweckgebundene Rücklage als Vorsorge für allfällige Schäden bilden.

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung der Volksschule und des Kindergartens jährlich durchschnittlich rd. 30.100 Euro.

Der durchschnittliche MWh-Preis von 88 Euro liegt im bekannt gegebenen Maximalrahmen der Aufsichtsbehörde.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten beliefen sich durchschnittlich auf rd. 27.500 Euro. Die höchsten Stromkosten entfielen mit rd. 7.000 Euro auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, rd. 5.300 Euro auf den Betrieb der Volksschule, gefolgt vom Betrieb der Wasserversorgungsanlage mit rd. 4.400 Euro und den Freiwilligen Feuerwehren mit rd. 3.800 Euro.

Positiv hat sich die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Volksschule ausgewirkt. Aus Einspeisungsentgelten konnte die Gemeinde Einnahmen in Höhe von rd. 22.300 Euro erzielen.

Schloss Mondsee GmbH

Die Gemeinde Tiefgraben ist mit 24,50 Prozent an der Schloss Mondsee Kultur- und Veranstaltungs GesmbH (KVZ) beteiligt, die im Jahr 1993 errichtet wurde. Die KVZ ist im Besitz mehrerer Räumlichkeiten im Schloss Mondsee, die in den Jahren 2002 und 2014 erweitert wurden.

Der Ankauf von Prunkräumen im Schloss Mondsee in einem Gesamtausmaß von rd. 1.900 m² war bereits Gegenstand der Überprüfung der Verwaltungsgemeinschaft durch den Oö. LRH und war deswegen nicht mehr Gegenstand der ggst. Überprüfung.

Die Gebarung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Räumlichkeiten umfasste im überprüften Zeitraum die Schuldendienstrückzahlung für das in Anspruch genommene Darlehen (rd. 65.300 Euro jährlich) in Form von Kapitaltransferzahlungen an das KVZ und Zahlungen an das KVZ zur Bedeckung von Abgängen, die in den Jahren 2016 und 2018 rd. 1.800 Euro und im Jahr 2017 rd. 23.900 Euro¹² betragen.

Die erworbenen Räumlichkeiten sind größtenteils langfristig vermietet bzw. verpachtet. Die Einnahmen daraus fließen zur Gänze in das KVZ ein.

Bilanzen werden von einem Steuerberatungsbüro erstellt. Im Einleitungsbericht der Bilanz wird darauf verwiesen, dass das Büro im Zuge der Bilanzerstellung auftragsgemäß Belege, Bücher und Bestandsnachweise nicht auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität überprüft hat.

Der Gemeinderat hat einem Antrag des Prüfungsausschusses im Jahr 2016 stattgegeben, den Gesellschaftervertrag um eine Unterwerfungsklausel zu ergänzen, um für eine Einsicht und Überprüfung in die Geschäftsführung legitimiert zu werden. Da ein Gesellschafter der GesmbH dieser Vertragsänderung nicht zugestimmt hat, hat die Generalversammlung der GesmbH im Jahr 2016 beschlossen, einen Aufsichtsrat zu besetzen, der sich aus 8 Mitgliedern der Gesellschaftergemeinden im Verhältnis zu den Gesellschafteranteilen zusammensetzt. Die Nominierung aller Mitglieder durch alle Gesellschaftergemeinden erfolgte erst im Jahr 2019, weshalb der Aufsichtsrat erstmals in diesem Jahr zur Konstituierung zusammengetreten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Gemeinde aus dem Erwerb der Räumlichkeiten keinen Nutzen zieht, ausgenommen dem Vermögenszuwachs. Da die Laufzeit des Darlehens, das vom KVZ aufgenommen wurde, erst Ende des Jahres 2029 endet, hat die Gemeinde bis dahin ihre Zahlungen zum Schuldendienst zu leisten.

Die Vertreter der Gemeinde, die in den Aufsichtsrat entsandt wurden, sollten regelmäßig die Bilanzen einer genauen Überprüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität unterziehen. Gerade die Entwicklung der Guthaben bei Bankinstituten, die sich im Jahr 2017 mit rd. 495.000 Euro gegenüber dem vorangegangenen Jahr verdoppelt haben, sollte auch Anlass sein, zu überprüfen, inwieweit Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb der GesmbH¹³ zur Gegenfinanzierung der laufenden Schuldendienste, welche die Gesellschaftergemeinden an die GesmbH jährlich leisten, zumindest teilweise den Gemeinden refundiert werden können.

Beihilfen und Förderungen

Im Rahmen von Sozialförderungen wurden Mietkostenzuschüsse für Sozialeinrichtungen gewährt. Diese betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 6.400 Euro. Die Gewährung von Heizkostenzuschüssen durch das Land Oberösterreich wurde ebenfalls im ordentlichen Haushalt dargestellt und verrechnet.

Da es sich bei diesen Heizkostenzuschüssen lediglich um eine Weiterleitung von Fördergeldern des Landes handelt, sind diese in Zukunft über die Verwahrer der voranschlagsunwirksamen Gebarung abzuwickeln.

¹² In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2017 wurde ein einmaliger Liquiditätszuschuss in Höhe von 22.050 Euro beschlossen

¹³ Lt. Bilanz 2017: rd. 237.300 Euro (Einkünfte zuzügl. Abschreibungen und Auflösung der Bewertungsrücklage)

Beruhend auf einem Beschluss des Gemeinderates gewährt die Gemeinde für jedes Kind ab dem 3. Lebensjahr bis zur Kindergartenbesuchspflicht, das keine externe Kinderbetreuung in Anspruch nimmt, einen Zuschuss in Höhe von 60 Euro pro Monat. Im Jahr 2018 verausgabte die Gemeinde dafür rd. 3.700 Euro.

Landwirtschaftliche Förderungen wurden im Jahr 2017 in Form einer Besamungsbeihilfe gewährt. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2017 wurde erstmals eine Freiflächenförderung in Höhe von 15 Euro pro Großvieheinheit beschlossen. Im Jahr 2017 wurde für 961 Stück Vieh die Besamungsbeihilfe gewährt, im Jahr 2018 für 690 Stück Vieh und 740 Großvieheinheiten. Dies ist auch an den Ausgaben für Landwirtschaftsförderungen ersichtlich, die im überprüften Zeitraum von 9.200 Euro auf 19.150 Euro angestiegen sind.

An Vereine wurden auch über Vorstandsbeschlüsse diverse Förderungen gewährt. Bei keinem der stichprobenartig gezogenen Auszahlungsbelege waren Verwendungsnachweise beigelegt.¹⁴

In Zukunft hat sich die Gemeinde die Verwendung der Fördergelder durch Originalrechnungen der Förderwerber nachweisen zu lassen und darauf einen Vermerk über die Förderung anzubringen, um das Einreichen derselben Rechnung für eine neuerliche Förderung oder einem anderen Fördergeber zu vermeiden.

Die Empfehlung des Oö. LRH auf eine dementsprechende Überprüfung der Belege durch den Prüfungsausschuss wird erneuert.

Wirtschaftsförderungen wurden im Rahmen von Lehrlingsförderungen gewährt, die zwischen jährlich 1.200 Euro und 2.700 Euro betragen. Außerdem hat der Gemeindevorstand im Jahr 2016 die Förderung eines Betriebes in der Form beschlossen, dass rd. 100 m³ Wasser, das für die Erzeugung eines Produktes verwendet wird und in Folge nicht als Abwasser entsorgt wird, nicht in die Kanalgebühren eingerechnet werden. Der Nachlass wurde nicht gesondert dargestellt.

Da die Kanalgebührenordnung keine derartigen Ausnahmeregelungen enthält, handelt es sich dabei de facto um eine Wirtschaftsförderung, die gesondert darzustellen ist. Die neu zu erlassende Kanalgebührenordnung könnte zum Anlass genommen werden, eine Ausnahmeregelung für derartige Fälle zu finden, womit begründbare Nachlässe im Verordnungsweg gedeckt werden könnten.

Raumordnung

Die Gemeinde verrechnet bei Einzelumwidmungen die ihr entstandenen Kosten der Ausarbeitung der Pläne an den Grundeigentümer gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz weiter. Bei einer Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes entfallen diese Überwälzungen der Planungskosten.

Die Gemeinde hat in Zukunft bei jeder Planänderung dementsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern abzuschließen, die eine Abgeltung der nachweislich entstandenen Kosten für die Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand haben muss.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (u.a. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen. In der Gemeinde Tiefgraben wurden zum Prüfungszeitpunkt keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben.

¹⁴ Beleg Nr. 1764/2018, 5929/2018, 782/2018, 1278/2018

Zahlreiche Umwidmungen im überprüften Zeitraum rechtfertigen die Einführung eines derartigen Infrastrukturkostenbeitrags. Damit ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Errichtung der Infrastruktur das Gemeindebudget geringstmöglich belasten. Durch den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese Kosten auf die Grundeigentümer umzulegen. Vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Entsprechende Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 empfiehlt es sich, künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abzuschließen.

Damit wird auch den Empfehlungen des Oö. LRH, Kosten für die Aufschließung zur Gänze umzulegen, Rechnung getragen.¹⁵

¹⁵ Seite 16 des Oö. LRH-Berichts

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Über den außerordentlichen Haushalt wurden im überprüften Zeitraum 43 Vorhaben abgewickelt. Diese umfassten ein Investitionsvolumen von zusammengerechnet rd. 11.538.860 Euro und wurden wie folgt finanziert:

- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts: rd. 3.647.400 Euro (rd. 32 Prozent)
- Aufschließungs- und Interessentenbeiträge: rd. 3.372.300 Euro (rd. 29 Prozent)
- Landeszuschüsse: rd. 2.518.400 Euro (rd. 22 Prozent)
- Bedarfszuweisungsmittel: rd. 696.300 Euro (rd. 6 Prozent)
- Darlehen: rd. 404.000 Euro (rd. 4 Prozent)
- Rücklagenentnahmen: rd. 507.300 Euro (rd. 4 Prozent)
- sonstige Einnahmen: rd. 393.222 Euro (rd. 3 Prozent)

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2018 bei Aufrechnung aller Überschüsse und Abgänge der einzelnen außerordentlichen Vorhaben einen Soll-Überschuss in Höhe von rd. 55.540 Euro. Das Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben	Überschuss/ Abgang
Krabbelstube TILO	159.998
Grundankauf Krabbelstube	-160.000
Gehsteig Weißenstein	12.075
Straßenbau Moorweg	15.000
Wasserversorgungsanlage	16.958
BV Mondeseeberg	28.464
Planungskonzept Trinkwasser	-16.958
Gesamtsumme	55.536

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf LFA (FF Guggenberg)

Die Aufsichtsbehörde hat für den Ankauf dieses Fahrzeuges einen Finanzierungsplan übermittelt, der von Gesamtkosten in Höhe von 256.500 Euro ausging. Nach einer europaweiten Ausschreibung lagen der Gemeinde 4 Angebote vor, aus denen von einer Beurteilungskommission der Bestbieter ermittelt wurde und der mit Gemeinderatsbeschluss für einen Anschaffungspreis in Höhe von rd. 331.500 Euro den Zuschlag erhielt. Durch diverse Zusatzausstattungen erhöhte sich der endgültige Ankaufspreis auf rd. 358.000 Euro. Damit wurde der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde um rd. 101.500 Euro überschritten, jener aus dem Vergabebeschluss um rd. 26.500 Euro. Da die Gemeinde keine zusätzlichen Fördermittel aus Landeszuschüssen oder Bedarfszuweisungsmitteln erhielt, musste sie die Mehrausgaben aus Eigenmitteln finanzieren.

Zum dargestellten Kostenanteil der Feuerwehr in Höhe von 10.000 Euro ist ergänzend festzuhalten, dass es sich bei diesem Beitrag ebenfalls um einen Eigenanteil der Gemeinde handelt. Die Begründung der Feuerwehr, eine im Jahr 2009 nicht erhaltene Förderung für ein Kommandofahrzeug in Höhe von 6.000 Euro gegengerechnet zu haben, ist in diesem Zusammenhang nicht plausibel bzw. nicht nachvollziehbar.

Da die Anschaffungspreise von Feuerwehrfahrzeugen auf den vom Oö. Landesfeuerwehrkommando bekanntgegebenen Normpreisen beruhen und als Basis für die Finanzierungspläne der Aufsichtsbehörde herangezogen werden, sollte der Kostenrahmen lt.

Finanzierungsplan eingehalten werden. Allfällige zusätzliche Kosten für Ausstattungen sollten über die Verwendung der Ausstattung aus Altfahrzeugen oder höhere Kostenbeiträge der Feuerwehr ausgeglichen werden.

Krabbelstube TILO

Die Gemeinde verausgabte zur Realisierung des Projektes „Krabbelstube TILO“ bis zum Jahr 2016 rd. 40.872 Euro. Einnahmenseitig standen 200.872 Euro aus Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt den Ausgaben gegenüber. Somit resultierte ein Überschuss in Höhe von rd. 160.000 Euro. In den Rechnungsabschlüssen 2017 und 2018 wurde dieses Projekt nicht mehr angeführt.

Im Mai 2019 erhielt die Gemeinde einen Finanzierungsplan für das jetzt neue Projekt „Erweiterung Kindergartengebäude und Krabbelstube“, welcher wie folgt aussieht:

Anteilsbetrag ordentlicher Haushalt	596.600
Landeszuschüsse	430.100
Bedarfszuweisungen	360.500
Gesamt	1.387.200

Der mittelfristige Investitionsplan, der zum Voranschlag 2019 mitbeschlossen wurde, geht noch von Gesamtausgaben in Höhe von 1.150.000 Euro aus und es wurden auch um 135.100 Euro weniger an Einnahmen aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln, als im Finanzierungsplan vorgesehen, präliminiert.

Der mittelfristige Investitionsplan ist an den aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan anzupassen.

Grundankauf Krabbelstube

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2016 einen Finanzierungsplan, der auf Gesamtkosten von 418.425 Euro beruhte. Zur Finanzierung hat die Aufsichtsbehörde Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 200.000 Euro in Aussicht gestellt, die bereits auch flüssig gemacht wurden. Die restliche Finanzierung sollte aus Anteilsbeträgen der Gemeinde erfolgen. Da die Gemeinde bis Ende des Jahres 2018 jedoch erst Zuführungen in Höhe von rd. 64.940 Euro getätigt hat und der Ausgaberrahmen durch eine Honorarzahlung um rd. 5.170 Euro überschritten wurde, schloss das Finanzjahr 2018 mit einem Fehlbetrag von rd. 160.000 Euro ab.

Die Gemeinde hat für eine Ausfinanzierung der Fehlbeträge aus Eigenmitteln Vorsorge zu treffen.

Gehsteig Weißenstein

Die Gemeinde verausgabte bis Ende des Jahres 2018 rd. 106.280 Euro für die Planung und Beleuchtung des Projektes „Gehsteig Weißenstein“. Die Gesamteinnahmen bis Ende des Jahres 2018 betragen rd. 118.360 Euro. Neben Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt wurden auch Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge dem Vorhaben zugeführt. Im Jahr 2018 erhielt die Gemeinde für das Projekt 2.000 Euro Bedarfszuweisungsmittel, die aus dem Vorhaben Straßenbau 2016-2017 stammen. Die Landeszuschüsse in Höhe von rd. 20.565 Euro wurden bereits im Jahr 2014 flüssig gemacht.

Ende des Finanzjahres 2018 war somit ein Überschuss in Höhe von rd. 12.075 Euro zu verzeichnen.

Im mittelfristigen Investitionsplan sind für das Jahr 2019 nochmals Ausgaben und Einnahmen in Höhe von rd. 150.000 Euro vorgesehen, deren Finanzierung ebenfalls aus Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes und zweckgebundenen Einnahmen erfolgen soll.

Straßenbau Moorweg

Für das Vorhaben „Straßenbau Moorweg“ wurden bis Ende des Jahres 2018 15.000 Euro an Aufschließungsbeiträgen zugeführt. Ausgabenseitig wurden keine Zahlungen getätigt.

Im mittelfristigen Investitionsplan sind für das Jahr 2019 Ausgaben und Einnahmen aus Anteilbeträgen der Gemeinde in einer Höhe von 52.000 präliminiert worden. Hiermit würde sich ein Überschuss in Höhe von 15.000 Euro errechnen.

Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, sind nur noch rd. 37.000 Euro aus dem ordentlichen Haushalt dem Vorhaben „Straßenbau Moorweg“ zuzuführen.

Wasserversorgungsanlage

Das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage“ besteht aus mehreren Teilabschnitten und wird bereits seit dem Jahr 2002 geführt.

Die Einnahmen haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammengestellt:

	2016	2017	2018
Anteilsbeträge ordentlicher Haushalt	0	2.452	9
Rücklagenzuführung	70.000	0	0
Interessentenbeiträge	16.294	9.874	52.655
Aufschließungsbeiträge	2.193	1.731	2.242
Gesamt	88.487	14.057	54.905

Im Jahr 2016 und 2017 wurden Ausgaben in gleicher Höhe der Einnahmen getätigt. Im Jahr 2018 wurden Ausgaben in Höhe von rd. 37.950 Euro bei Einnahmen von rd. 54.905 Euro geleistet. Somit hatte das Projekt Ende 2018 einen Überschuss in Höhe von rd. 16.958 Euro zu verzeichnen.

Im mittelfristigen Investitionsplan bis 2023 sind noch Ausgaben und Einnahmen in einer Höhe von rd. 168.600 Euro präliminiert.

Angemerkt wird noch, dass das Konto dieses außerordentlichen Vorhabens die Abwicklung bereits mehrerer Wasserversorgungsprojekte beinhaltet. Die darin enthaltene Summierung der Einnahmen und Ausgaben entspricht daher nicht nur jener des aktuellen Bauabschnittes.

In Zukunft sind Vorhaben getrennt voneinander zu verrechnen.

Bauvorhaben Mondseeberg Manzberg

Das Projekt „BV Mondseeberg Manzberg“ hatte Ende des Finanzjahres 2018 einen Überschuss in Höhe von rd. 28.464 Euro zu verzeichnen. Im Mittelfristigen Investitionsplan sind keine weiteren Ausgaben mehr vorgesehen.

Da es sich bei sämtlichen Einnahmen um zweckgebundene Einnahmen handelt, ist der Überschuss der Wasserrücklage zuzuführen.

Planungskonzept Trinkwasser

Die Gemeinde verausgabte im Jahr 2018 rd. 16.960 Euro für das Vorhaben „Planungskonzept Trinkwasser“. Diesen Ausgaben stehen keine Einnahmen gegenüber. Im Mittelfristigen Investitionsplan werden auch keine Einnahmen oder Ausgaben vorgesehen.

Der Fehlbetrag ist mit Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushaltes oder Rücklagenmitteln auszufinanzieren.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Tiefgraben ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 17. Dezember 2019 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten und dem Amtsleiter der Gemeinde Tiefgraben durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, 8. Jänner 2020

Der Bezirkshauptmann

Dr. Martin Gschwandtner



Gemeindeamt Tiefgraben

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Tiefgraben, am 7. Januar 2020

Telefon (06232) 22 65; Fax-Dw. 25

E-Mail: gemeinde@tiefgraben.ooe.gv.at

UID ATU 59296345

Stellungnahme der Gemeinde Tiefgraben zum

Prüfungsbericht

der **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck**
über die **Einschau in die Gebarung** der

Gemeinde

Tiefgraben

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 11. Juli 2019 bis 29. August 2019 durch zwei Prüfungsorgane gem. § 105 OÖ. Gemeindeordnung iVm § 1 OÖ. Gemeindeprüfungsordnung eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Tiefgraben über die Jahre 2016-2018 und den Voranschlag 2019 vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Einschau wurde von den Prüfern in Form eines vorläufigen Prüfungsberichtes am 17.12.2019 den Fraktionsobleuten im Beisein des Bürgermeisters und des Amtsleiters in den Räumlichkeiten der Gemeinde Tiefgraben präsentiert.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Tiefgraben und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

In diesem Bericht wurde der Gemeinde Tiefgraben eine ordnungsgemäße und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehende Verwaltung und Haushaltsführung attestiert. Gleichzeitig zeigt dieser aber auch Verbesserungspotential auf und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung des Haushaltsergebnisses.

Die Gemeinde Tiefgraben erlaubt sich, zu ausgesuchten Punkten des Berichtes binnen offener Frist nachfolgende Stellungnahme abzugeben und weist gleichzeitig darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme dem, im Anschluss einer Befassung der zuständigen Gremien, vorzulegenden Umsetzungsbericht nicht vorgegriffen wird.

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Nachvollziehbarkeit wird der Stellungnahme der Gemeinde bei den einzelnen Punkten die jeweilige Passage des Prüfberichtes vorangestellt. Die Anmerkungen der Gemeinde erfolgen in *kursiver und fettgedruckter Schrift*.

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Rücklagen

Da die Veranlagung der Rücklagenmittel mit einem Haben-Zinssatz von 0,015 Prozent bis 0,050 Prozent nicht sehr ertragreich war, sollte die Gemeinde im Rahmen einer Markterforschung eine möglichst ertragreiche Anlageform finden. Auf unsere Optimierungsvorschläge zur Verwendung von Rücklagenmitteln als Vor- und Zwischenfinanzierung von Ausgaben (Grundankauf) unter dem Kapitel „Fremdfinanzierung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Außerdem wird auf die Empfehlung des Oö. LRH hingewiesen, Rücklagen auf Sparbüchern mit ähnlicher Zweckwidmung zusammenzufassen und damit die Anzahl der Sparbücher zu verringern. Mit einem höheren Einlagebetrag könnten eventuell auch bessere Konditionen aus der Haben-Verzinsung erzielt werden (S. 14 des Berichts).

Im Rahmen der Umsetzungsmaßnahmen der VRV 2015 wurden in 2019 bereits Rücklagen mit ähnlicher Zweckwidmung zusammengefasst und die Anzahl der bestehenden Sparbücher von 10 auf 7 reduziert. Eine weitere Reduktion der Anzahl an Sparbüchern wird geprüft und, soweit möglich und zulässig, umgesetzt. Auch die Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung von Rücklagenmitteln im Zusammenhang mit Finanzierungsmaßnahmen werden für zukünftige Vorhaben beherzigt.

Bauhof Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt teilweise durch die Gemeinde. Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden, Gehsteige und Gehwege entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte bestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird zum Großteil von Bauhofmitarbeitern erledigt. Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 53.100 Euro und rd. 75.700 Euro an. Hochgerechnet auf die Längen der Gemeindestraßen und Güterwege von insgesamt 72 Kilometern entsprach dies Kosten von zwischen rd. 737 Euro und rd. 1.051 Euro pro Kilometer, was als günstig bewertet werden kann und im Vergleich mit den beiden anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft annähernd ident ist.

Zum anderen werden Fremdfirmen für den Winterdienst herangezogen, wofür jährlich Ausgaben zwischen rd. 5.000 Euro (2016) und rd. 10.700 Euro (2018) getätigt wurden.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdienstes einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen (S. 24f des Berichts).

Die Gemeinde Tiefgraben hat die rechtlichen Verpflichtungen der Eigentümer von Liegenschaften im Zusammenhang mit dem Winterdienst, insbesondere auch die Frage der Haftung, sowohl auf der Amtstafel als auch der Homepage seit 2017/18 kundgemacht.

In Umsetzung der Empfehlung der Prüforgane hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2019 die RVS Richtlinie 12.04.12 beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen **Wasserversorgung**

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Juli 1996 auf Basis des Oö. Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz 1956 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz mit 31. März 2015 außer Kraft getreten ist und durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst wurde.

Die Gemeinde hat daher eine neue Wasserleitungsordnung auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen (S. 26 des Berichts).

Sämtliche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bestehenden Verordnungen werden bereits evaluiert und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung im März 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abfallbeseitigung

Eine Abfallanalyse wurde bereits seit längerer Zeit nicht durchgeführt.

Die Gemeinde sollte daher den Bezirksabfallverband beauftragen, eine Abfallanalyse durchzuführen, um Auskunft über das Abfall- und Trennverhalten der Bevölkerung zu erhalten und allfälligen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Verwaltungskostentangente (S. 33 des Berichts).

Die Empfehlung aus dem Prüfbericht wird dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis und Behandlung zugewiesen werden. In Abhängigkeit des Ergebnisses werden die weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Kindergarten **Personaleinsatz, Mehrstunden**

Im Kindergarten sind insgesamt 6 Pädagoginnen im Gruppendienst, eine Pädagogin als Stützkraft und eine Pädagogin als freigestellte Leiterin sowie 5 Kindergartenhelferinnen und 1 Zivildienstler in der Kinderbetreuung tätig. Helferinnen und Zivildienstler sind neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch als Begleiterinnen und Begleiter beim Kindergartentransport tätig und nehmen diverse Aufräumarbeiten wahr.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2018/2019 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind. Danach verringert sich die Kinderbetreuung auf 1-2 Pädagoginnen am Nachmittag. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals. Aus einer vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2018 geht hervor, dass eine Pädagogin über ein Guthaben von 84 Stunden verfügte. Über ein Zustandekommen der Mehrstunden kann mangels vorliegender Unterlagen keine Aussage getroffen werden. Die Zeitguthaben von Kindergartenhelferinnen betragen zum Teil zwischen 53 Stunden und 68 Stunden. Hochgerechnet auf die Beschäftigungsausmaße resultieren daraus Guthaben zwischen 2 und 3 Wochen. Die erworbenen Mehrstunden sowie der Bedarf werden lt. Auskunft der Amtsleitung laufend kontrolliert.

Der Erwerb von Mehrstunden außerhalb der Regeldienstzeit und der Vorbereitungszeit sollte erst nach Absprache mit dem Bürgermeister erfolgen.

Mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen ist grundsätzlich das Auslangen zu finden. Der Erwerb von Überstunden (Mehrstunden) sollte vorher mit der Gemeinde abgestimmt werden, welche die Notwendigkeit und den Bedarf zu überprüfen hat (zB Dauer von Veranstaltungen etc. (S. 35f des Berichts).

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass die Pädagoginnen und Helferinnen die im Durchschnitt aufgebauten Zeitguthaben von 2 – 3 Wochen zum Ausgleich in Ferienzeiten heranziehen, da die gesetzlich zustehenden Urlaubszeiten dafür nicht ausreichen. Ein Gespräch mit der Kindergartenleitung wird stattfinden, um entsprechende Maßnahmen hinsichtlich einer allfällig möglichen Reduktion von Zeitguthaben zu diskutieren.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindevorstand

Eine Einsicht in die Protokolle ergab, dass bei der Vergabe von Förderungen die Zuständigkeitsgrenzen des Gemeindevorstandes mehrmals überschritten wurden.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. Gemeindeordnung fällt die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes.

Auf die Zuständigkeitsbestimmungen ist in Zukunft zu achten (S. 39 des Berichts).

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes wurden von der Amtsleitung erneut für dieses Thema sensibilisiert.

Gemeindezeitung

Die Gemeindezeitung wird jährlich zwischen 4- und 6-mal veröffentlicht. Die Gesamtkosten dafür können mangels differenzierter Verbuchung nicht genau beziffert werden. Die Druckkosten beliefen sich im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 3.730 Euro und rd. 6.530 Euro. Der Personalaufwand, der durch die Erstellung der Gemeindezeitung verursacht wird, ist nicht gesondert ausgewiesen, sondern in den Personalausgaben der allgemeinen Verwaltung enthalten. Durch das Sammeln, Sichten und Korrekturlesen der Eingaben sowie die EDV-mäßige Verarbeitung der Artikel wird ein Zeitaufwand von 3-4 Tagen pro Ausgabe als realistisch anzusehen sein.

Der Aufwand für die Erstellung der Gemeindezeitung ist in Zukunft gesondert unter dem Haushaltsansatz „015“ darzustellen. Neben den Druckkosten sind diesem Ansatz auch die Personalkosten sowie Portokosten zuzuordnen.

In jeder Ausgabe inseriert eine Privatfirma mit einer Einschaltung. Da buchhalterisch dafür keine Einnahmen verrechnet wurden und auch keine Rechnungen an den Inserenten verschickt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Einschaltung kostenlos erfolgte.

Einschaltungen von Privatfirmen sind in Zukunft als Leistung der Gemeinde zu verrechnen. Es empfiehlt sich, dass der Gemeinderat Richtlinien für Kostenbeiträge in der Gemeindezeitung beschließt. Zur Erzielung höherer Einnahmen sollte die Anzahl der Einschaltungen forciert werden.

Die Empfehlung des Oö. LRH bezüglich einer gemeinsamen Zeitung aller 3 Mondseelandgemeinden möglichst in Kooperation mit der Marktgemeinde Mondsee wird in diesem Zusammenhang erneuert (S. 40 des Berichts).

Eine gemeinsame Zeitung der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist bereits in Planung und wurden für 2020 die entsprechenden Budgetmittel bereitgestellt. Hinsichtlich der im Prüfbericht angeführten Inserate in der Gemeindezeitung ist festzuhalten, dass diese Einschaltungen in den prüfungsrelevanten Jahren von der Gemeinde Tiefgraben in Rechnung gestellt und als Sammelbuchungen im Haushalt erfasst wurden.

Schülertransport

Für die Gemeinde fielen einerseits Ausgaben im Rahmen des Schülertransports an, andererseits wurden auch Ausgaben für den Transport von Kindern zu diversen Exkursionen getätigt.

Das Verrechnungssystem des Schülertransports wurde im Jahr 2018 in der Form umgestellt, dass das Transportunternehmen von einer Verrechnung mit der Finanzlandesdirektion auf eine Verrechnung mit der Gemeinde umgestellt hat und nunmehr die Gemeinde Fördernehmer bei der Finanzlandesdirektion ist. Der Grund dafür lag darin, dass im Zuge eines Wechsels des Transportunternehmens von der Finanzlandesdirektion festgestellt wurde, dass mehrere Bushaltestellen innerhalb der 2 Kilometer-Grenze liegen und damit nicht förderfähig sind. Um den Einnahmeausfall aus Fördermitteln zu kompensieren, hat der Gemeinderat beschlossen, für Kinder, die innerhalb der 2 Kilometer-Grenze transportiert werden, einen Elternbeitrag von 12 Euro monatlich einzuheben. Wie sich aus der Abrechnung des Jahres 2018 ergibt, musste die Gemeinde zum Schülertransport einen Beitrag in Höhe von rd. 16.000 Euro leisten.

Grundsätzlich sollte ein ausgabendeckender Elternbeitrag eingehoben werden. Eine Erhöhung auf 25 Euro pro Kind und Monat, was einem täglichen Kostenbeitrag von 1 Euro entspricht, ist jedenfalls gerechtfertigt (S. 42 des Berichts).

Der Gemeinderat hat sich bei der Beschlussfassung intensiv mit den für die Gemeinde zu erwartenden Kosten auseinandergesetzt und diese bewusst in Kauf genommen, um für sämtliche Kinder einen sicheren Schulweg zu gewährleisten. Die bestehende Regelung gilt für das Schuljahr 2019/2020 und wird im Frühjahr/Frühsummer einer neuerlichen finanziellen Evaluierung unterzogen. Bei dieser werden die Empfehlungen des Prüfberichtes einfließen.

Versicherungen

Für ein Feuerwehrfahrzeug (LFA) wurde im Jahr 2018 eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde steht der Abschluss von Vollkaskoversicherungen und die daraus resultierenden Prämienleistungen für Feuerwehrfahrzeuge in keiner Relation zum Unfallrisiko.

Die Gemeinde sollte daher überprüfen, inwieweit der Abschluss dieser Vollkaskoversicherung einer zweckmäßigen Haushaltsführung entspricht. Alternativ dazu könnte die Gemeinde mit den aus einer Kündigung der Vollkaskoversicherung frei werdenden Mitteln eine zweckgebundene Rücklage als Vorsorge für allfällige Schäden bilden (S. 45 des Berichts).

Es werden derzeit sämtliche Versicherungen der Gemeinde für eine Evaluierung durch ein unabhängiges Unternehmen vorbereitet und wird auch die bestehende Vollkaskoversicherung für das TLFA und deren Zweckmäßigkeit einer Prüfung unterzogen.

Außerordentlicher Haushalt

Krabbelstube

Die Gemeinde verausgabte zur Realisierung des Projektes „Krabbelstube TILO“ bis zum Jahr 2016 rd. 40.872 Euro. Einnahmenseitig standen 200.872 Euro aus Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt den Ausgaben gegenüber. Somit resultierte ein Überschuss in Höhe von rd. 160.000 Euro. In den Rechnungsabschlüssen 2017 und 2018 wurde dieses Projekt nicht mehr angeführt.

Im Mai 2019 erhielt die Gemeinde einen Finanzierungsplan für das jetzt neue Projekt „Erweiterung Kindergartengebäude und Krabbelstube“, welcher wie folgt aussieht:

Anteilsbetrag Ordentlicher Haushalt	596.600
Landeszuschüsse	430.100
Bedarfszuweisungen	360.500
Gesamt	1.387.200

Der mittelfristige Investitionsplan, der zum Voranschlag 2019 mitbeschlossen wurde, geht noch von Gesamtausgaben in Höhe von 1.150.000 Euro aus und es wurden auch um 135.100 Euro weniger an Einnahmen aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln, als im Finanzierungsplan vorgesehen, präliminiert.

Der mittelfristige Investitionsplan ist an den aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan anzupassen (S. 50 des Berichts).

Zu diesem Punkt ist anzuführen, dass zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung 2019 noch kein Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde vorlag und es sich sohin um Schätzwerte gehandelt hat. Nachdem der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan der Gemeinde seit Mai 2019 vorliegt, wurde dieser selbstverständlich dem mittelfristigen Investitionsplan 2020 zugrunde gelegt.

Schlussbemerkung

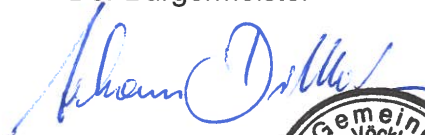
Die für die Prüfung benötigten Unterlagen sowie die erforderlichen Auskünfte konnten umgehend und vollständig bzw. ausreichend vorgelegt bzw. gegeben werden.

Sämtlichen mit der Prüfung befassten Bediensteten spreche ich für deren ausgezeichnete und kompetente Mitwirkung sowie die damit verbundene Mehrbelastung meinen aufrichtigen Dank aus.

Ein besonderer Dank gilt auch den beiden Prüforganen, die ihren Prüfauftrag nicht nur äußerst kompetent, sondern vor allem in sehr sachlicher und fairer Art und Weise wahrgenommen haben.

Tiefgraben, 07. Jänner 2020

Der Bürgermeister



Johann Dittlbacher

